



Karpenstein · Longo · Nübel

VERWALTUNGSRECHT KOMMUNALRECHT ENERGIERECHT

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

RA Hans Karpenstein • Staufener Str. 27 • 35460 Staufenberg

Regierungspräsidium Giessen
Regionalplanung

Postfach 100851
§5338 Giessen

Staufenberg, März 2013

Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage zum TPRM 2012/13 zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie

für die Kommunen

1. Feldatal
2. Grebenhain
3. Lautertal
4. Mücke
5. Romrod
6. Schotten
7. Ulrichstein
8. Wartenberg
 - sämtlich Vogelsbergkreis -
9. Grünberg
10. Laubach
 - Landkreis Giessen -

Die gemeinsame Vertretung durch einen Anwalt erfolgt ausdrücklich auch, um ein Signal zu setzen, dass die Kommunen geschlossen die offengelegte Planung weitgehend ablehnen. Unter Vernachlässigung der Prinzipien des Gegenstromprinzips sehen sie ihre Belange bei dem Bemühen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, verletzt.

Vorbemerkung:

Der alte, vom VGH verworfene Plan, beruhte von Gesetzes wegen auf einer umfassenden Datensammlung und sorgfältigen Abwägung, und kam zu der Festsetzung von Vorrangflächen, die auch bebaut wurden. Der VGH hat den alten Plan nicht wegen Abwägungsfehlern verworfen, sondern weil die Planung unfertig erschien (Hinweisflächen). Soweit der offengelegte neue Plan VRG-Flächen nicht mehr ausweist, weil der Siedlungsabstand von

Hans Karpenstein
Rechtsanwalt • Notar a. D.
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Staufener Str. 27
35460 Staufenberg

☎ 06406.8 32 74 85
☎ 06406.8 31 51 87
☎ 0171.47 33 213
✉ karpenstein@kln-anwaelte.de
🌐 www.kln-anwaelte.de

In Bürogemeinschaft mit

Dr. Fabio Longo
Rechtsanwalt

Christopher Nübel
Rechtsanwalt

Bankverbindung
RA Hans Karpenstein
Volksbank Wißmar
Ktn: 200 140 139
BLZ: 500 699 76

Steuernr.: 020 833 60798
StIdentNr.: 941 583 27109

1000 m nicht gegeben ist, kann dem gefolgt werden. Die WEA neuen Typs nicht näher als 1000 m an Wohnbereiche heranrücken zu lassen, schließt Belästigungen wie Immissionen und erdrückende Wirkungen aus.

Soweit aber bebauten VRG aus alten Regionalplänen im neuen Plan gestrichen sind, obwohl sie 1000 m Siedlungsabstand einhalten und für die Flächen keine neuen negativen Erkenntnisse während des Betriebs von WEA vorliegen, ist das Streichen von bebauten Vorrangflächen überraschend. Der Wechsel von einer Vorrangfläche zu einer Ausschlussfläche kann sachlich-planerisch nur so begründet werden, dass die alte Planentscheidung nicht umfassend und richtig abgewogen war. Die alte Ausweisung hat sich also als falsch herausgestellt. Der Wechsel in der Einordnung solcher Flächen kann nur als ein klar negatives Qualitätsurteil für den alten Plan betrachtet werden.

Diese Vorstellungen können sich auf das ROG berufen: Nach § 2 Abs 2 Nr. 6 ROG „ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu vermindern“. Insbesondere „die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen“ ist nach dem Gesetz geboten. Diesem Grundsatz entspricht die offengelegte Planung nicht, wenn sie Flächen auf denen WEA stehen, vollständig streicht. Diese streichende Planung widerspricht dem gesetzlich geregelten Planungsgrundsatz der sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme.

Für einen Abwägungsfehler oder einen Planungsfehler in den alten Plänen ist jedoch nichts ersichtlich. Deshalb bleibt in diesen Fällen nur die Schlussfolgerung, dass ein unausgesprochener ziemlich radikaler Paradigmenwechsel Platz gegriffen hat. Für den kommunalen Betrachter und privaten Betreiber ist das nicht nachvollziehbar und ihm auch nicht offengelegt worden. Nachvollziehbarkeit ist aber ein wesentliches Element guter fachlicher Raumplanung. Im Autogrammstil gehaltene Steckbriefe können keinen Paradigmenwechsel begründen.

Dieses besondere Unverständnis an einigen Planentscheidungen vorangestellt, nehmen wir im Rahmen der Offenlage für die genannten Städte und Gemeinden wie folgt Stellung:

A

Allgemeiner Teil

I

Windhöflichkeit

Die mit dem Plan verfolgten Zielsetzungen erfordern eine konsequente Ausnutzung der für die Windstromproduktion geeigneten Flächen. Flächen, die eine hohe Windgeschwindigkeit ausweisen, sind deutlich effektiver für die Zielerreichung als solche, die einen geringeren Windertrag erwarten lassen.

Die Plangrundzüge selbst sagen das Gleiche:

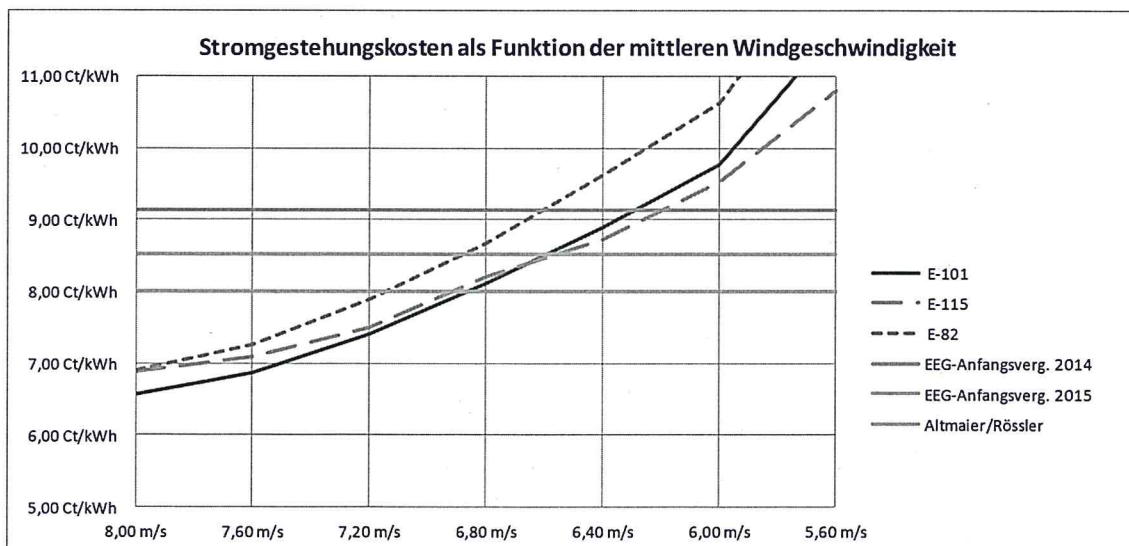
Grundsatz 2.1-1

„Die nachhaltige und zukunftsfähige Sicherung der Energieversorgung in Mittelhessen soll sich unter Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz an den Prinzipien der Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Effizienz orientieren. Unter dieser Zielsetzung ist der Ausbau Erneuerbarer Energien zu fördern und der Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren. Anzustreben ist ein ausgewogener Energiemix der verschiedenen Formen Erneuerbarer Energien; der Nutzung der Windkraft kommt innerhalb des Energiemix eine tragende Rolle zu.“

Wenn WEA auf Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s nur die Hälfte Stromertrag liefern können wie er auf Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 7,25 m/s unter Anwendung vergleichbarer Technik produziert werden kann, muss das planerische Konsequenzen haben. Schon aus Gründen der Flächeneinsparnis, der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und des Landschaftsbildes, alles allgemein anerkannte Planungsgrundsätze, müssen sehr gewichtige Gründe in die Abwägung eingestellt werden, um Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit > 6,5 oder 7,0 m/s von der Windkraftnutzung auszuschließen. Dieses **Effizienzgebot** ergibt sich nicht nur zwingend aus den genannten allgemeinen Planungsgrundsätzen, es lässt sich auch aus weiteren Rechtsgründen herleiten:

Wenn das BVerwG sagt, der Planungsträger habe der „Windenergienutzung in substantieller Weise Raum“ zu verschaffen (st. Rspr. des BVerwG seit 4 C 15.01 v. 15.12.2002), so wird damit ein rechtliches Gebot konstituiert, welches dem oben dargestellten Effizienzgebot entspricht. Es geht bei der substantiellen Raumgebung nicht nur darum, möglichst viele Fläche auszuweisen, sondern solche Flächen gezielt zu identifizieren und auszuweisen, die eine möglichst hohe – substantiell ertragreiche – Windstromproduktion gestatten. Das entspricht der Gesetzeslage: § 1 EEG verlangt, „die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern“. Das Hauptkriterium ökonomischer (rückstandsfreier!) Windstromproduktion ist die Windhöflichkeit.

An der Untergrenze versucht der Plan das durch den Ausschluss von solchen Flächen zu bewerkstelligen, für die eine mittlere Windgeschwindigkeit von < 5,75 m/s angenommen wird. Auf der anderen Seite mangelt es dem Plan aber daran, den windhöflichsten Flächen der Region, z.B. denen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von >6,5 m/s oder mehr, den erforderlichen Vorrang zu geben. In den Steckbriefen wird die Windgeschwindigkeit einzelner Standorte (häufig falsch s.u.) zwar betrachtet, die Bedeutung effektiver Windnutzung wird in ihrer substantiellen Bedeutung aber nicht genügend hoch bewertet und beachtet. Dabei ist sie ökonomisch von entscheidender Bedeutung, wie nachfolgende Grafik, die auf Berechnungen von hessenENERGIE (HE) beruht und stammt, eindrucksvoll belegt:



Diesen verbindlichen Geboten entspricht auf den Kommunalgebieten der von uns vertretenen Kommunen, die über sehr effektive Windflächen verfügen, die offengelegte Planung vielfach nicht. Das wird im Besonderen Teil dieser Stellungnahme bezogen auf die einzelnen Kommunalgebiete abgehandelt.

Die oben angedeutete rechtliche Schwäche des Planes wird aufgrund folgender Erkenntnisse sehr deutlich sichtbar: Eine wesentliche und wichtige Grundlage der Planung war erklärtermaßen das im Auftrag des Landes erstellte Gutachten über die Windhöffigkeit des TÜV-Süd. Für dieses Gutachten liegen Erkenntnisse vor, die es gestatten, seine Annahmen sämtlich in Zweifel zu ziehen. Zum Stand 6.3.2013 besteht die Erkenntnis aus 17 individuell vorgelegten und von IWES geprüften Gutachten, dass die Annahmen des TÜV-Gutachtens stark von den tatsächlichen Windverhältnissen an bislang geprüften 13 Standorten abweichen. Weitere Gutachten für einzelne Standorte liegen der Behörde bereits vor und es ist davon auszugehen, dass noch weitere vorgelegt werden.

Aber bereits aus dem jetzigen Erkenntnisstand lässt sich herleiten, dass die maßgebliche Grundlage für die Annahme der Windgeschwindigkeit nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Eine der wichtigsten Grundlagen der Planung beruht also auf einer falschen Datengrundlage. Das macht die Planung insgesamt fragwürdig. Der Plangeber war bei seiner Datenbasis wahrscheinlich gar nicht in der Lage, das Effizienzgebot im obigen Sinne auf der Basis richtiger Daten angemessen zu beachten. Am Ende des Offenlegungsprozesses wird man wissen, in wie vielen Einzelfällen das TÜV-Gutachten falsifiziert worden ist. Schon auf der heutigen Basis der Erkenntnis bestehen erhebliche Zweifel, ob die Planung rechtssicher ist, weil sie auf einer Grundlage beruht, die einer fachlichen Überprüfung nicht stand hält (vgl. das Schreiben CUBE vom 17.12.12 an den Planungsträger). In einer Mail von hessenENERGIE (Herr Morber) an das HMUELV (Herr Dr. Brans) vom 29.11.12 sind weitere Abweichungen wie folgt dokumentiert:

Standort	TÜV Süd	CUBE	Stromertrag am Beispiel Enercon E101
Mücke-Höckersdorf	<=5,75	6,8 bis 7,1	rund 9,6 Mio. kWh bei freier Anströmung
Mücke-Ruppertenrod	<=5,75	6,6-6,8	rund 8,6 Mio. kWh bei freier Anströmung
Mücke-Atzenhain	<=5,5	5,8 bis 6,2	
Ulrichstein-Zwirnberg	<=5,75-6,0	7,5-8,0	rund 11,3 Mio. kWh bei freier Anströmung
Ulrichstein-Steinbach	<=5,75-6,0	6,9-7,3	
Ulrichstein-Platte	<=6,0	7,6-7,9	
Kefenrod	<=5,75	6,1-6,2	
Pohlheim	<=5,75	6,0	rund 6,9 Mio. kWh bei freier Anströmung
Ulrichstein-Alte Höhe	<=6,0	7,3-7,5	
Ulrichstein-Helpershain	<=5,5-5,75	7,2-7,5	
Lauterbach-Maar	<=5,5-5,75	6,5-6,8	
Wartenberg	<=5,75-6,0	6,3-7,0	
Laubach-Freienseen	<=5,75	6,0-6,4	rund 7,5 Mio. kWh bei freier Anströmung
Schöneck-Kilianstädten	<=5,75	6,0	
Lich	<=5,5	5,4-5,5	rund 5,5 Mio. kWh bei freier Anströmung

Hinzuzufügen ist ein Cube-Gutachten aus Schwalmtal-Vadenrod:
Der TÜV sagte < 5,5 m/s, Cube kommt zum Ergebnis 7.3 m/s.

Wir finden also die deutliche Tendenz, dass in hohen Lagen deutlich zu geringe Windgeschwindigkeiten angenommen wurden, während in niedrigen Lagen (Pohlheim, Schöneck, Lich) die Abweichungen erkennbar geringer sind. Wir nehmen als Ergebnis an, dass die Höhenlagen vom Gutachten des TÜV-Süd generell falsch eingeschätzt wurden.

Der daraus resultierende rechtliche Zweifel lässt sich nur ausräumen, wenn die Planungsbehörde für ihre Region eine erneute Begutachtung der Windhöflichkeit vornimmt. Eine Korrektur im nachgewiesenen Einzelfall ersetzt nicht den Planungsauftrag, ein „schlüssiges Planungskonzept“ für den gesamten Planbereich (BVerwG) vorzulegen.

Der Mangel betrifft die von uns vertretenen Kommunen im Besonderen, weil die Einzelfallprüfungen ergeben, dass auf den höher gelegenen Flächen des Vogelsberges die Annahmen des TÜV-Gutachtens generell erheblich zu niedrig waren.

Wir halten es deshalb für erforderlich, dass für die Planungsregion eine erneute Untersuchung der Windhöflichkeit regionsweit durchgeführt und dann neu in die Abwägung unter besonderer Beachtung des Effizienzgebotes eingestellt wird. Die derzeitige Planung schließt Flächen aus, die nur aufgrund der zweifelhaften Angaben des TÜV-Gutachtens ausgeschlossen wurden. Die Auswirkungen des unrichtig begründeten Ausschlusses auf den Bodenwert müssen nicht erläutert werden.

II

Natura 2000 – EU-VSG Vogelsberg

Der Plangeber sagt in den Erläuterungen zur Offenlage dazu:

„Während insbesondere Naturschutzgebiete Ausschlussflächen für die Windenergienutzung darstellen, ist in Natura 2000-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat (FFH) -und Vogelschutzgebiete) die Errichtung von WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade großräumige FFH- und Vogelschutzgebiete sind in ihrer Gesamtheit kein Ausschlussgrund, sofern in diesen Gebieten kein flächendeckendes Risiko für wertvolle Lebensraumtypen bzw. windkraftempfindliche Tierarten durch die Errichtung von WEA besteht. Allerdings muss - auch bei Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen - die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck dieser Gebiete gegeben sein. Neben dem Gebietsschutz kommt dem Artenschutz - auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete - eine hohe Bedeutung zu. Im Kontext der Windenergienutzung sind insbesondere die Auswirkungen auf windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten relevant. Wesentliche Beurteilungsgrundlage sind Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des LEP erarbeitet wurden (vergleiche Näheres im Umweltbericht).“

Folgerichtig sah auf dieser Basis noch der Plan, der den Kommunen im Sommer 2012 vorgestellt wurde, Verdichtungsbereiche für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten vor, die Gutachten entnommen waren und auch in der Plankarte dargestellt und bei der Festsetzung von Vorrangflächen berücksichtigt wurden. Im Bereich der von uns vertretenen Kommunen ergaben sich unter Berücksichtigung dieser avifaunistischen Belange über 30 zum Teil große und für hessische Verhältnisse sehr windhöfliche Vorranggebiete. Die avifaunistischen Schwerpunkträume mit

Sperreffekt gegen WEA sind nun aber im offengelegten Plan nicht mehr aufgeführt. Dennoch sind neuerdings – zähle ich richtig – im Gebiet der von uns vertretenen Kommunen nur noch 13 Vorrangflächen verblieben (Grünbergs Anteile an zwei Flächen sind vernachlässigbar). Dabei wurden schon in dem Plan vom Sommer 2012 zahlreiche Wunschflächen der Kommunen innerhalb des VSG Vogelsberg zwar dargestellt aber nicht berücksichtigt, unter anderem wegen der angeblichen Windgeschwindigkeit von < 5,75 m/s. Diese massive Reduktion zwischen Sommer 2012 und der Offenlage im Dezember 2012 beruht offenkundig auf einer fast strikten Anwendung des ministeriellen "Leitfadens", der allerdings rechtlich für die Regionalversammlung unverbindlich ist und zudem zwei Öffnungsklauseln hat:

- Die mangelnde rechtliche Verbindlichkeit des Leitfadens, soweit er nicht Festsetzungen des LEP wiedergibt, folgt aus dem juristischen Charakter eines Leitfadens. Er ist keine juristische Kategorie wie ein Erlass oder eine Weisung. Die Regionalversammlung ist an Recht und Gesetz, aber jedenfalls nicht an einen innerbehördlichen Leitfaden gebunden. Die Regionalversammlung ist keine typische Verwaltungsbehörde, sondern ein demokratisch und kommunal besonders legitimes Beschlussorgan, das eine organisationsrechtliche Umsetzung des Gegenstromprinzips verkörpert. Der Leitfaden mag Standards und Hinweise auf eine gute planerische Praxis bieten, entfaltet aber keine Bindungswirkung. Die Regionalversammlung ist allein gebunden.
- Nach dem Leitfaden sollen Natura 2000-Gebiete „möglichst“ nur dann in eine Windkraftplanung einbezogen werden, wenn außerhalb der Natura 2000-Gebiete das energiepolitische Ziel (dem damit auch vom Leitfaden grundsätzlich Priorität eingeräumt wird) nicht erreicht werden kann. Dazu ist auf die oben unter A I 1 entwickelten Effektivitätsfragen und –nachweise zum Effizienzgebot hinzuweisen. Das energiepolitische Ziel besteht darin, mit möglichst wenigen WEA möglichst viel Windstrom (bis zur Zielerreichung) zu produzieren, was dazu führt, dass Windlagen über 6,5 m/s besonders schwerwiegende Belange entgegengehalten werden müssen, um sie großräumig aus der Windenergienutzung herauszunehmen. Das Wort "möglichst" muss sich zudem wohl zunächst auf den gewöhnlichen Regelfall, nämlich das unbeeinträchtigte Natura 2000-Gebiet, beziehen. Ein solches besteht aber im VSG Vogelsberg nicht. Dort stehen seit Jahren auf erstklassigen Standorten eine Vielzahl der mittelhessischen WEA. Zurzeit werden die ersten Repoweringprojekte umgesetzt und weitere sind in zum Teil fortgeschrittener Planung. Das VSG wurde ausgewiesen, als sich der Vogelsberg als bevorzugtes Gebiet für Windstrom bereits etabliert hatte.
- Das VSG Vogelsberg ist mit 63.670 ha außergewöhnlich groß. Seine Prägung bzw. Vorbelastung durch zahlreiche WEA muss berücksichtigt werden, insbesondere auch für die Frage, inwieweit die vorhandenen WEA erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzgebietzweck hatten.

Bestehen keine konkreten – nicht rein theoretische – Besorgnisse, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet vermieden werden, ist ein Vorhaben oder seine regionalplanerische Ausweisung zulässig (VG Arnsberg, ZNER 2013, S.75,77 mit zahlreichen Hinweisen auf BVerwG und BVerfG).

Zur Beantwortung der Frage nach den erheblichen Beeinträchtigungen zu Lasten der Schutzgüter der bestimmenden Vogelarten im VSG steht dem Plangeber ein Erfahrungszeitraum von über 15 Jahren zur Verfügung. In diesem Zeitraum ist nach meinem Wissen eine belastbare Erkenntnis, die für eine erhebliche Beeinträchtigung durch WEA auf die bestimmenden Vogelarten

Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, sowie Zug- und Rastvögel spricht, nicht entstanden. Die bestimmenden Arten Schwarzmilan und Uhu befinden sich in Hessen nach dem Brutvogelatlas der HGON 2012 langfristig und kurzfristig in einer positiven Populationsentwicklung, der Schwarzstorch langfristig in einer positiven, kurzfristig in einer stagnierenden Populationsentwicklung. Für die Stagnation beim Schwarzstorch gibt es keinen seriösen Hinweis, dass diese durch den Bau oder Betrieb von WEA bedingt sein könnte. Eine Stagnation bei einer Art, die nahezu 90 Jahre in Hessen ausgestorben war und zeitgleich mit dem Beginn der Windkraftnutzung im Vogelsberg eine erstaunliche Zunahme verzeichnen konnte, muss auch noch nicht ein Signal für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sein. Die Art ist aufgrund ihrer arttypisch sehr scheuen und verborgenen Lebensweise statistisch schwer verlässlich zu kontrollieren. Ihre Dynamik beim Horstwechsel, die prinzipiell den Bruterfolg beeinträchtigt, beruht auch nach Angaben der Vogelschutzwarte zu einem guten Teil auf forstlich bedingten Störungen, weil im März noch Holzeinschlag erfolgt, der Storch aber schon im März aus dem Winterquartier zurückkommt und in der Ankunftszeit extrem empfindlich auf Störungen im Horstbereich reagiert. Von 82 von der Vogelschutzwarte untersuchten Brutplätzen in Hessen waren der überwiegende Anteil der dokumentierten Brutplätze nur über 1 bis 3 Jahre besetzt (Hormann, Sonderheft FALKE 2012, „Vögel im Wald“ S. 15). Die Fluktuation ist also hoch.

Rast- und Zugvögel sind weitgehend durch WEA in Hessen nicht betroffen, weil das Rastgeschehen überwiegend in den Flusstälern stattfindet, in denen ohnehin WEA nicht gebaut werden. Das Zuggeschehen findet in Hessen als Breitfrontzug und konzentriert in Talauen statt (Umweltbericht S. 99).

Fledermäuse können auf der Genehmigungsebene durch Auflagen wirksam geschützt werden. Die erforderliche Steuerungstechnik zum Schutz des Flugraumes ist mittlerweile verfügbar. Der Schutz der Habitate im Baufeld kann nur durch das Genehmigungsverfahren (Schutz von Höhlenbäumen) gewährleistet werden, die Regionalplanung ist dazu nicht in der Lage. Dass der Plangeber den Fledermausschutz noch gewichtig in den Abwägungsvorgang einstellt, belegt eine Verkennung der Leistungsfähigkeit des Genehmigungsverfahrens zugunsten des Fledermausschutzes.

Für den Rotmilan gilt:

Die in den 50er Jahren niedergegangenen Bestände erholten sich bis Anfang der 90er Jahre laut Brutvogelatlas „deutlich“. In den 1990er Jahren setzte in großen Teilen des Verbreitungsgebietes jedoch ein auffälliger Rückgang ein, die Bestände halbierten sich binnen weniger Jahre. Ein Forschungsprojekt der HGON ergab, dass sowohl die Siedlungsdichte des Vogels als auch sein Bruterfolg hochsignifikant mit dem rückläufigen Grünlandanteil korrelieren (Brutvogelatlas S. 150). Es ist unbestritten, dass der Rotmilan überproportional vor allem bei der Nahrungssuche als Schlagopfer an WEA vorkommt. WEA aber für die Entwicklung der Art und ihren Erhaltungszustand verantwortlich zu machen, ist wissenschaftlich nicht zu halten.

Die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Probleme werden auf sehr hohem und sich ständig verbesserndem Niveau im Genehmigungsverfahren abgearbeitet. Dazu gehört nach den derzeitigen Standards im Genehmigungsverfahren, Vergrämungs- und Ablenkungsmaßnahmen als Auflage festzusetzen. Das Genehmigungsverfahren verlangt bei möglichen

Konflikten inzwischen regelmäßig die Raumnutzungsanalyse, mit der die Gefährdungsdichte für den Rotmilan (und auch den Schwarzstorch) abgeschätzt werden kann. Damit wird den Anforderungen neuerer Rechtsprechung genügt, die als den letzten Erkenntnisstand zur Gefährdung des Rotmilans durch WEA einerseits sagt, dass die Kollisionsgefahr steigt, wenn die WEA in der engeren home-range des Rotmilans stehen. Das wird gerade durch die Raumnutzungsanalyse untersucht und damit im modernen Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. Andererseits stellt diese Rechtsprechung aber fest, dass derzeit (Nov. 2012) kein statistischer Zusammenhang zwischen Populationsschwankungen des Rotmilans und dem Aufbau von WEA nachgewiesen werden kann (VG Arnsberg, aaO, S. 79)

Ferner ist zu bedenken, dass ein Großteil der heutigen VRG in Waldbeständen liegen, die der Rotmilan zur Jagd nicht aufsucht. Vielfach wird bei solchen Standorten kein Konfliktfall vorliegen, weil die home-range nicht berührt wird. Zudem streichen die hohen WEA neuen Typs mit dem unteren Teil ihrer Rotorspitzen in einer Höhe von etwa 90 m über Grund, eine Höhe, die der Rotmilan in aller Regel (zu 85 %) nicht aufsucht. Kleinere WEA alter Bauart hingegen überstrichen die Höhen über 50 m, die der Rotmilan bei seinen Jagdflügen regelmäßig erreicht und damit kollisionsgefährdet ist. Insgesamt muss bei neuen Maschinen deshalb von einem geringeren Gefährdungsrisiko für den Vogelschlag beim Rotmilan ausgegangen werden. Das belegen auch neueste Studien (Bergen & Loske - Studie für Hellwegbörde Nov. 2012)

Im Ergebnis besteht für mich kein erkennbarer belastbarer Nachweis über eine „erhebliche Beeinträchtigung“ (Leitfaden) der Schutzziele des VSG Vogelsberg durch WEA. Allgemein formulierte Bedenken über kumulative Wirkungen sind kein wissenschaftlich belastbarer Gesichtspunkt. Das ist auch der Grund, in dem Leitfaden in seiner heutigen Form unabhängig von seiner Rechtsqualität keine durch Abwägung zu überwindende Sperre für die Erhaltung und Neuausweisung von Windvorrangflächen im VSG Vogelsberg an geeigneter Stelle zu sehen. Von diesen Möglichkeiten macht der offengelegte Plan nur einen ganz unzureichenden Gebrauch, in dem er von Neuausweisungen im VSG nahezu komplett auf der Basis überwiegend vogelkundlicher Vermutungen absieht und darüber hinaus bewährte hocheffiziente Altflächen unabhängig vom Alter der zuletzt dort errichteten WEA ganz aus der Nutzung nimmt.

Das anerkennenswerte Planungsziel, regionsweit Standorte auszuweisen, ist in Grünberg und Laubach auf zum Teil nachgewiesenermaßen ertragsstarken Flächen deutlich vernachlässigt worden.

Einzelhorste in der Regionalplanung

In diesem Zusammenhang sind weitere grundsätzliche Abwägungsfehler erkennbar, weil der Plan zum Artenschutz Kriterien heranzieht,

- für die die Datenlage als fest und statisch zugrunde gelegt wird, obgleich die beweglichsten Arten, nämlich Vögel, betrachtet werden
- die auf der regionalplanerischen Ebene nicht dauerhaft und großräumig planbar sind und sich auf dieser Ebene verglichen mit der Ebene des Genehmigungsverfahrens als nicht leistungsfähig erweisen

Dem Abwägungsvorgang liegen offensichtlich die jeweiligen „Steckbriefe“ zu den einzelnen möglichen Flächen für WEA zu Grunde. In den Steckbriefen werden einzelne Standorte insbesondere von Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten benannt und letztlich als Ausschlussgrund für die Ausweisung als Windvorrangfläche herangezogen. Während der Offenlage wurden die Kommunen dann auch noch mit Karten zum Vogelvorkommen versehen. Die Verlässlichkeit dieser Daten für die jeweiligen Vorkommen erscheint unsicher, die Behörde greift auf die Angaben von Verbänden (HGON) und des PNL-Gutachtens zurück, dessen Daten aus den Jahren 2007/2008 stammen. Der Steckbrief zu 5218 bspw. verwertet nicht vertiefte neueste Erkenntnisse aus einer der Behörde vorliegenden Funktionsraumanalyse von 2012. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass die Daten von PNL zu einem guten Teil nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen und nicht gepflegt werden. Vielmehr steht zu erwarten, dass zeitlich nach 2007/2008 erworbene Kenntnisse einfach hinzugefügt werden, was zu einer Kumulation führt, die am Ende nicht den Tatsachen entspricht. Eine so angesammelte und gepflegte Datenlage kann unter Wahrung der rechtlichen Verhältnismäßigkeit nicht eine Ausschlussplanung begründen.

Der vorliegende TRPM versucht auf dieser Datenbasis dennoch die kleinteilige Konfliktlösung im Artenschutz, die bisher, und nach unserer Auffassung sehr zuverlässig, auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens stattgefunden hat, auf die Ebene der Regionalplanung zu ziehen.

Das Gesetz (ROG) spricht aber hinsichtlich der Aufgaben der Raumordnungsverfahren nicht von der Entscheidung über auftretende Konflikte, sondern vom Ausgleich dieser Konflikte. Die Kartierung und die angenommene Abstandsbereiche von meist 1 km, aber auch 3 km sind aber keine Konfliktlösung, weil der angenommene runde Radius nicht der Lebenswirklichkeit beim Verhalten der Arten entspricht. Ein Rotmilan fliegt nicht 1 km rund um seinen Horst, sondern lebt Flugbeziehungen, die insbesondere mit der Nahrungssuche und –aufnahme zusammenhängen. Natürlich kann auf regionalplanerischer Ebene die Lebenswirklichkeit im Einzelfall nicht abgebildet werden. Bezieht man einzelne Horststandorte in die Regionalplanung ein, darf dies nicht zum Ausschluss führen, sondern kann allenfalls Warnfunktion für das Genehmigungsverfahren haben. Der gesetzliche Auftrag zum Konfliktausgleich kann nicht so angegangen werden, dass der Lebenswirklichkeit widersprechende kreisrunde Radien gebildet werden, die dann über Ausweisung eines VRG oder den Ausschluss von Flächen entscheiden.

Jede Ebene muss demnach versuchen den Teil des Konfliktes zu lösen, der auf ihrer Ebene auftritt und den sie mit Hilfe der ihr zugewiesenen Instrumente lösen kann. Die Raumordnung soll dabei nur die großräumigen, d.h. ebenenspezifischen Konflikte ausräumen und die kleinräumigen Konflikte dem späteren Genehmigungsverfahren überlassen. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen, wie Konfliktlösungen zwischen der Planungs- und Genehmigungsebene aufgeteilt werden (vgl. Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 1 Rn. 87). Dem widerspricht der vorliegende Planentwurf, der gegen diesen Grundsatz verstößt.

Wenn § 7 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 ROG bestimmt, dass bei Festlegung von Zielen der Raumordnung abschließend abzuwägen sei, so stellt dies keine Verschärfung des Abwägungsgebotes dar, sondern greift nur die Begriffsdefinitionen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG auf (vgl. Runkel in Spannowsky / Runkel / Goppel, ROG, § 7 Rn. 31). Es bleibt bei dem Grundsatz der ebenenspezifischen Konfliktlösung bzw. der Trennung von Planungs- und Genehmigungsebene.

Der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (s.u.) könnte zudem durch standortspezifische Untersuchungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens deutlich abmildert werden.

Mit dem Ausschließen ganzer möglicher Gebiete für die Windkraft wegen des (zufälligen und ggfs. mittlerweile veralteten) Wissens um einen einzelnen Horst stellt sich der TRP auch in Widerspruch zu der Leitvorstellung der Raumordnung iSd. § 1 Abs. 2 ROG. Demnach ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt zu Grunde zu legen. „In Einklang bringen“ bedeutet nicht, ein Element des sog. magischen Dreiecks der gesamträumlichen Planung (soziale Anforderungen, wirtschaftliche Anforderungen an den Raum und ökologische Funktionen des Raums) zu überhöhen und

damit die anderen Elemente einseitig zu benachteiligen. Eine Gewichtungsvorgabe oder gar Vorrangregelung zugunsten ökologischer Belange ist ausdrücklich nicht vorgesehen, vielmehr liegt die Betonung auf der prinzipiellen Gleichwertigkeit (vgl. u.a. Hoppe, NVwZ 2008, 936). Zumal im konkreten Fall der Windkraftplanung nicht vom klassischen Fall des Gegenüberstehens der Elemente „soziale und wirtschaftliche Anforderungen“ versus „ökologische Funktionen des Raums“ ausgegangen werden kann. Unumstritten stellt die Onshore-Windkraft als nachhaltige Energieerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klima- bzw. Umweltschutz dar, sodass sie neben der wirtschaftlichen Nutzung des Raums zugleich auch eine ökologische Nutzung des Raums für sich in Anspruch nehmen kann. Dies erkennt auch das Gesetz und stellt daher folgerichtig in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG den Tier- und Biotopschutz als Belang des Raumordnungsrechts auf eine Ebene mit den räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Erneuerbaren Energien bzw. die Windkraft kann zudem noch für sich geltend machen, die wirtschaftlichen und daseinsvorsorgenden Belange der Raumordnung (z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ROG) zu unterstützen.

Die Einzelhorst-Betrachtung widerspricht auch dem Grundsatz der Mittelfristigkeit der Raumordnungspläne. Die Festlegungen in einem Raumordnungsplan müssen die räumliche Entwicklung im Planungsraum über eine gewisse Zeitspanne steuern. Dafür müssen mittelfristige Prognosen für die wichtigsten Determinanten der räumlichen Entwicklung zu Grunde gelegt werden. Dies ist nicht gegeben, wenn nicht langfristig angelegte Untersuchungen, sondern Vermutungen und Einzelhorste, die im nächsten Jahr bereits verlassen sein können, als ausschließender Abwägungsbelang in die Regionalplanung einfließen. Es muss immer bedacht werden, dass der Ausschluss (von Baurecht) einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt.

III

Kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG)

Es bestehen ernstliche Zweifel, ob der TRPM den Anforderungen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entspricht.

Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Bestärkt wird diese institutionelle Garantie des Grundgesetzes für die hessischen Gemeinden durch Art. 137 Abs. 3 S. 1 Hessische Verfassung. Dadurch haben die Gemeinden eine gesicherte Rechteinrichtung inne, die sie vor substanzieller Aushöhlung ihres Kernbereichs schützt. Zu diesem Wesensgehalt gehört auch die Eigenverantwortlichkeit des kommunalen Handelns als die Freiheit, bei den örtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung unabhängig vom Staat – hier der Landes- und Regionalplanung – agieren zu können. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden umfasst unter anderem die Planungshoheit. Gegenstand der zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie zählenden Planungshoheit ist die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebiets durch verbindliche Planung hinsichtlich der baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke. Die Konzentrationsplanung der Gemeinden durch das Instrument des Flächennutzungsplans ordnet verbindlich mögliche Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und weist Grundeigentümern damit Nutzungsmöglichkeiten zu oder ab.

Verfassungsrechtlich ist es unter bestimmten Umständen zulässig, die „im Rahmen der Gesetze“ zu gewährleistende Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) durch die Landes- und Regionalplanung zu gestalten und zu beschränken.

Ein solches Gesetz zur Beschränkung der Planungshoheit ist § 1 Abs. 4 BauGB wonach die örtliche Bauleitplanung an die überörtlichen Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Das am tiefsten in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie einschneidende Ziel der Raumordnung besteht darin, mit der sog. Schwarz-Weiß-Planung jegliches eigenverantwortliches Handeln der Gemeinden „auf Null“ zu reduzieren, was bis zum vollständigen Ausschluss von Bodennutzungsmöglichkeiten für die Windenergieerzeugung in einem Gemeindegebiet führen kann.

Für einen solchen Eingriff muss nach dem Gesetzesvorbehalt des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG eine gesetzliche Grundlage bestehen (1.). Diese muss von der Landes- und Regionalplanung verfassungsgemäß angewendet werden (2.).

1. Gesetzliche Grundlage

Die Beschränkung der Planungshoheit durch eine Vorrangplanung für die Windenergie mit Ausschlusswirkung für den gesamten restlichen Planungsraum kann auf eine Kombination aus Vorrang- und Eignungsgebietfestlegungen nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit S. 2 ROG erfolgen. Die bloße Vorranggebietsfestlegung durch den Teilregionalplan Energie Mittelhessen ist allerdings nur nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgt:

Ziel 2.2-1

*„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur in festgelegten **Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie** zulässig. (...) Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz).“*

Richtig wäre es gewesen, wenn sich die Regionalplanung auf Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 S. 2 ROG bezogen hätte. Denn nur mit dieser Kombination kann der schärfste Eingriff in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG – die „Schwarz-Weiß-Planung“ – umgesetzt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets allein wirkt nur innergebietlich für den Vorrang der Windenergienutzung und schließt in der Vorrangfläche andere Nutzungen aus. Außergebietlich wirken Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG, die einen Ausschluss der innergebietlich geeigneten Windenergienutzung auf allen Restflächen des Planungsraums bewirken. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Landesentwicklungsplan mit seiner Festlegung der Schwarz-Weiß-Planung keine gesetzliche Grundlage darstellt (gesetzliche Grundlagen sind ROG und HLPg).

2. Verfassungsgemäße Anwendung, Verhältnismäßigkeitsprinzip

Um den schwerstmöglichen Eingriff mit der restriktiven Vorrang- und Ausschlussplanung in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu rechtfertigen, muss die Landes- und Regionalplanung die gesetzliche Grundlage in verhältnismäßiger Weise angewendet haben. Bezogen auf ihre Planungshoheit muss den Gemeinden ein hinreichender Gestaltungsspielraum verbleiben (BVerfGE 51, 298, 312). Eine Beschränkung der Selbstverwaltungsgarantie ist danach nur dann gerechtfertigt, wenn den überörtlichen Interessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein höheres Gewicht als der örtlichen Selbstbestimmung beizumessen ist (BVerfGE 103, 332, 366 f.; 56, 298, 313 f.). Es ist also folgende entscheidende Frage zu stellen:

Erfordern überörtliche Interessen von höherem Gewicht die abschließende Festlegung der Zielinhalte?

Hieran bestehen ernstliche Zweifel. Bei der Verfolgung überörtlicher Interessen hat die Landes- und Regionalplanung zwar einen Einschätzungsspielraum. Dieser kann sich allerdings nur innerhalb der Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips abspielen.

Der legitime öffentliche Zweck von hohem Gewicht ist die Energiewende (Gesetzespaket nach Fukushima, Hessisches Energiezukunftsgesetz) und der damit verbundene Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 1 EEG, § 1 EnWG). Die Regionalplanung legt diesen öffentlichen Belang der gesamten Teilregionalplanung Energie für Mittelhessen zugrunde, was im ersten Grundsatz deutlich wird:

Grundsatz 2.1-1

„Die nachhaltige und zukunftsfähige Sicherung der Energieversorgung in Mittelhessen soll sich unter Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz an den Prinzipien der Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Effizienz orientieren. Unter dieser Zielsetzung ist der Ausbau Erneuerbarer Energien zu fördern und der Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren. Anzustreben ist ein ausgewogener Energiemix der verschiedenen Formen Erneuerbarer Energien; der Nutzung der Windkraft kommt innerhalb des Energiemix eine tragende Rolle zu.“

Die Steuerung über eine übergeordnete Regionalplanung ist grundsätzlich dazu geeignet, diese Ziele zu erreichen. Dies gilt auch für die angewendete Schwarz-Weiß-Planung.

Es bestehen allerdings Zweifel, ob die Schwarz-Weiß-Planung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung auch erforderlich ist. Erforderlich wäre sie, wenn die überörtlichen Ziele nicht ebenso effektiv durch ein milderes Mittel zu erreichen wären. Die Regionalplanung darf nur zurückhaltend Entscheidungen der kommunalen Planungsträger vorgreifen. Jede Planungsebene darf nur so intensiv wie nötig planen. Ein milderes Mittel hätte darin bestanden, tatsächlich nur eine Vorrangplanung für die Windenergienutzung und eine begrenzte Freiraumplanung für zwingende Ausschlussgebiete vorzunehmen. Das Schwarz-Weiß-Schema lässt den Gemeinden überhaupt keinen Planungsspielraum mehr. Dies ist nicht erforderlich, weil der Zweck der Planung – Raumschaffung für effiziente Windkraftnutzung – auch mit einem weniger einschneidenden Konkretisierungsgrad hätte erreicht werden können. Durch die Freiraumplanung hätten z.B. besonders sensible Bereiche für den Naturschutz mit nicht pauschalierender Begründung von der Windkraftnutzung ausgeschlossen werden können.

Die Zweifel an der Erforderlichkeit der Schwarz-Weiß-Planung sind allerdings nicht so groß, wie die erheblichen Zweifel an der Angemessenheit der überörtlichen Landes- und Regionalplanung. Denn nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist der rechtliche Spielraum für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb von Vorranggebieten ohnehin eingeschränkt. Danach stehen öffentliche Belange einem Windenergievorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit die Ausweisung der Windkraft als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle erfolgt ist. Dennoch ist zu beachten, dass als ein milderes Mittel neben der restriktiven Ausschlussplanung die neben Vorranggebieten ergänzende Raumordnung durch Vorbehaltsgebiete erfolgen könnte. Mit einer solchen Landes- und Regionalplanung würden Steuerungsmöglichkeiten für die kommunale Planungshoheit innerhalb der Vorbehaltsgebiete verbleiben.

Von zentraler rechtlicher Bedeutung ist die ausgewogene Behandlung der maßgeblichen öffentlichen Interessen bei der Bestimmung der Ziele der

Raumordnung. Hinsichtlich der Angemessenheit des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit ist folgende Frage entscheidend:

Kommt dem überörtlichen Interesse oder dem gemeindlichen Interesse höheres Gewicht zu?

Aufgrund ihrer weiträumigen Ausschlusswirkung ist bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten notwendig, dass sie im Rahmen eines ordentlich abgewogenen gesamtträumlichen Planungskonzepts erfolgen. Die gebietsscharfe Ausweisung von Standorten der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung erweist sich auf überörtlicher Ebene nur dann als maßstabsgerecht zur höheren Gewichtung überörtlicher Belange, wenn damit für die ertragreichsten Standorte zur effektiven und effizienten Nutzung der Windkraft Raum geschaffen wird. Die Zielbestimmungen des Teilregionalplans verstoßen gegen das selbst zum Grundsatz erhobene Effizienzgebot (siehe I.). Der Teilregionalplan hat auch keine tragfähige Begründung und Abwägung zum pauschalen Ausschluss aus Gründen des Vogelschutzes vorgelegt (siehe II.). Die Schaden-Nutzen-Bilanz der überörtlichen Planung ist daher negativ. Die Eingriffe in die Planungshoheit nützen weniger als sie schaden, da noch nicht einmal der öffentliche Zweck der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit der „tragenden Rolle“ der Windenergie effektiv und effizient verfolgt worden ist. Im Vergleich dazu ist der Schaden der Gemeinden enorm. Durch den Ausschluss ihrer Planungshoheit können sie die vom Regionalplan angesprochenen Zwecke der Förderung regionaler Wertschöpfung und Konsolidierung der Haushalte nicht mehr eigenverantwortlich steuern, was für viele Gemeinden den teilweisen oder vollständigen Ausschluss von der Wertschöpfung durch Windenergienutzung bedeutet.

Das Gewicht der örtlichen Belange – also das Ausmaß des Schadens, das ins Verhältnis zum Nutzen für die überörtlichen Belange zu setzen ist – wird auch vom Gegenstromprinzip bestimmt (§ 8 Abs. 2 S. 2 ROG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 ROG). Die räumliche Gesamtplanung soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Damit sichert und konkretisiert das Gegenstromprinzip die kommunale Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Die (förmlichen) Flächennutzungspläne und die (informellen) Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung sind in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Die förmlichen und informellen städtebaulichen Planungen müssen hinreichend konkret sein und sich auf sachliche Gründe stützen. Bloße Wünsche der Gemeinde reichen nicht aus. Je konkreter und verbindlicher die kommunalen Planungsvorstellungen sind, desto größeres Gewicht hat ihnen in der Abwägung zuzukommen. Wichtig für die Abwägung und damit auch wichtig für die Angemessenheitsprüfung ist, ob aus der Begründung zum Teilregionalplan Energie ersichtlich ist, ob sich die Regionalplanung mit den gemeindlichen Planungen hinreichend auseinandergesetzt haben, oder ob ein Verstoß gegen die Berücksichtigungspflicht der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort vorliegt. Im besonderen Teil dieser Stellungnahme werden ernstliche Zweifel an der Beachtung des Gegenstromprinzips deutlich gemacht; insbesondere die nicht hinreichenden Abwägungen in den Steckbriefen geben Anlass zu Zweifeln.

IV

Bestandflächen und Repowering

Repowering ist das Ersetzen alter, mindestens 10 Jahre alter, WEA durch solche, die wesentlich leistungsstärker sind. Nach § 30 EEG muss die 2fache, maximal die 5fache Leistung gebracht werden. Im Ergebnis ersetzt Repowering regelmäßig eine Vielzahl von kleineren WEA durch deutlich weniger große WEA, was schon durch den Platzbedarf großer WEA bedingt ist. Als Vorteile von Repowering werden regelmäßig die Folgenden angesehen, was auch der Grund für den gesetzlichen Repowering-Bonus von derzeit 0,5 Ct./kWh ist:

- Die Stromerzeugung aus Windkraft wird deutlich erhöht.
- Durch die reduzierte Zahl der WEA kann ein geringerer Flächenverbrauch eintreten, 6 Maschinen a 0,5 MW werden energetisch durch eine mit 3 MW ersetzt, nach EEG reichen 2 WEA modernen Typs aus, um 6 Altanlagen zu ersetzen.
- Die deutliche Reduktion der Anlagenzahl lässt es zu, die neuen WEA auf Standorte zu stellen, wo sie für Mensch und Natur am verträglichsten sind.
- Neue WEA haben eine verbesserte Netzverträglichkeit.
- Die größer Wirkung neuer hoher Maschinen auf das Landschaftsbild wird durch die geringere Rotorgeschwindigkeit ausgeglichen (Langsamläufer).
- In der naturschutzfachlichen Diskussion insbesondere über den Rotmilan, aber auch andere Arten schält sich der Vorteil sehr hoher WEA gegenüber den kleineren heraus: die Schlagopfergefahr sinkt, um so höher eine Maschine ist.

Im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen TRPM 2012/13 ist festzustellen, dass bebaute Standorte vollständig aus der Planung genommen wurden. Für die dort stehenden WEA heißt das, dass sie baurechtlich Bestandsschutz genießen. Dieser kann aber zu dem unerwünschten Effekt führen, dass alte, nicht mehr EEG-vergütete WEA im Direktvermarktungssystem weit über die gewöhnliche technische Betriebszeit hinaus in Betrieb gehalten werden. Die Eigentümer haben wegen der Standortstreichung keine Wahl, wenn sie nicht (zum Repowering an anderer Stelle) verkaufen können oder wollen. Überalterte Maschinen auf guten Traditions-Standorten sind aber kein gutes Beispiel effektiver Windernte, abgesehen davon, dass die Immissionen alter Maschinen anteilig höher sind als die neuer WEA.

Altstandorte mit langjähriger Windkraftnutzung sind Traditionsstandorte. Mensch (und auch Tier) haben sich an die Anwesenheit der WEA gewöhnt und die Standorte sind nach jahrelangem Betrieb regelmäßig sozial akzeptiert. Zudem stecken in den Standorten häufig Infrastrukturinvestitionen, die auch für ein Repowering genutzt werden können. Dieses Infrastrukturkapital, das eine längere Lebensdauer als die Maschinen selbst hat, wird bei der Streichung von Altflächen vernichtet.

Es muss die Frage aufgeworfen werden, ob diese Gesichtspunkte nicht dergestalt in die Abwägung eingestellt werden müssen, dass es geboten ist, den Bestandsstandort generell beizubehalten, solange er nicht den harten Kriterien der neuen Regionalplanung widerspricht. Für uns besteht ein Gebot, vorhandene Investitionen nur aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zu vernichten oder im Wert zu mindern.

Naturschutzfachlich dürfte auch bei windkraftempfindlichen Arten eine Gewöhnung an Altstandorte mit positivem Effekt eintreten. Der Schwarzstorch, der vor allem meidet und der Vergrämungsgefahr unterliegt, wird sich aufgrund seiner jahrelangen Kenntnis von einem Standort gewöhnen und durch Vergrämung verlorenen Lebensraum zurückerobern, indem er sich den Maschinen wieder annähert. Es besteht auch jedenfalls nach menschlichen Maßstäben die Vermutung, dass sich schlaggefährdete Arten im Laufe der Zeit auf die Anwesenheit von WEA einstellen und mit der Gefahr umgehen lernen. Dem Verfasser ist ein

Rotmilanbrutplatz näher als 200 m von 7 WEA entfernt bekannt, der nach der Errichtung der WEA begründet wurde und seit Jahren erfolgreich zur Fortpflanzung genutzt wird. Auch die Studie zur Hellwegsbrücke berichtet von z.T. sehr nah an bestehenden Windparks brütenden Milanen, ohne dass es zu einer Gefährdungssituation kommt.

Zudem können alte kleine WEA auf Altstandorten, die den für 140 m-WEA erforderlichen Siedlungsabstand nicht einhalten, auch durch kleine, aber leistungsverbesserte Maschinen ersetzt werden, die trotz des fehlenden 1000 m-Abstandes die Immissionswerte halten können. Eine solche immissionsschutzrechtlich zulässige Möglichkeit der Verbesserung der Windernte muss unterbleiben, weil an solchen Standorten das Baurecht den Anlagentausch einer kleinen in eine etwas weniger kleine aber leistungsfähigere WEA (zB E 40 oder E 50 mit 60 m Nabenhöhe in eine E 66 mit 70 oder 80 m Nabenhöhe) nicht zulässt. Diese Art von Repowering sieht der Plan offenbar nicht, obgleich solche „alten“ E 66 durchaus (schon wegen des Exports) immer noch produziert und verkauft werden. Der Entwurf des TRPM ist hier undifferenziert auf die Nabenhöhe von 140 m und (zukünftig) mehr angelegt und verkennt die Möglichkeiten, die die Maschinenteknik bietet.

Besonderer Teil

Vorbemerkung

Wir behandeln nachfolgend die von uns vertretenen Kommunen in alphabetischer Reihenfolge. Dabei sind bei der Aufbereitung der einzelnen Standorte innerhalb der Kommunen wesentliche Unterschiede in der Bearbeitungstiefe festzustellen. Für einige Standorte liegen Gutachten für die Windhöflichkeit und teilweise bereits mehr oder weniger abgeschlossene avifaunistische Betrachtungen vor. Für andere Standorte fehlen diese Grundlagen ganz oder teilweise. Das liegt überwiegend daran, ob die Kommunen bereits vor Monaten konkrete Planungen auf bestimmten Flächen veranlasst oder zugelassen haben oder ob erst im Rahmen der neuen Regionalplanung der Focus auf die Flächen gelegt wurde. Der Plangeber wird zu berücksichtigen haben, dass selbst die Beschaffung von Windgutachten Zeit und Kapital erfordert und naturschutzfachliche Untersuchungen idR. mindestens einen Jahreszeitraum zu betrachten haben, also kurzfristig im Rahmen einer achtwöchigen Offenlage nicht beschafft werden können.

Soweit tiefere Untersuchungen insbesondere bei naturschutzfachlichen Fragestellungen fehlen, stellt sich die Frage, ob es gestattet ist, dass die Planungsbehörde im NSG kommunale Planungen deshalb zurückweist, weil kein Nachweis der naturschutzfachlichen Unbedenklichkeit geführt werden kann. Das wäre nicht nur unfair im Rahmen des Gegenstromprinzips, sondern auch rechtlich bedenklich: Eine gesamtträumliche Planung setzt brauchbare möglichst umfassende Datenerhebungen voraus. Das ist zunächst eine Pflicht des Planungsträgers. Steht eine Kommune ohne Daten da, kann das prinzipiell nicht zu ihren Lasten gehen. Sonst wird es zufällig und ungerecht: Die Kommune A bekommt wunschgemäß ein VRG, weil sie zu Zeiten des alten Planes die Vorbereitungen für ein Abweichungsverfahren getroffen hat und in der Offenlage Ergebnisse vorlegen kann, deren Erarbeitung mindestens ein Jahr in Anspruch genommen haben. Der Kommune B wird unter Hinweis darauf, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Schutzziele des VSG beeinträchtigt werden könnten, ein gewünschtes VRG verweigert, weil sie die Vereinbarkeit des Projektes mit den Schutzziele nicht darlegen könne. Die Kommune B hat aber wie die Kommune A Ihre Gremien befragt und deren Beschlüsse im

Rahmen der Offenlage angemeldet. Woher sollte sie wissen, dass der Regionalplan 2010 bei Gericht kippen wird?

1. Feldatal

Hier können wir vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Gemeinde vom ...03.13 verweisen.

Die Gemeinde hat mit einem ganz neuen avifaunistischen Gutachten hinterlegt vor allem für die Fläche „Eckmannshain/Vogelsberg“ (5136) die Aufnahme als VRG beantragt. Die im Steckbrief 5136 geltend gemachten Bedenken, die zu einem Ausschluss der hier in Rede stehenden Antragsflächen der Gemeinde Feldatal führen, sind durch die Gutachten bezogen auf diese Fläche von Dr. Karl vom 07.01.13 und zusätzlich durch die Untersuchungen, die im Genehmigungsverfahren „Platte“ durch die HE vorgelegt wurden, sicher widerlegt. Beide Untersuchungen beruhen auf jüngerer Datenbasis als PLN und beide Untersuchungen haben sich intensiv mit der konkreten aktuellen Situation vor Ort auseinandergesetzt. Ihre Datendichte und -verlässlichkeit ist also bedeutend höher als die vom Steckbrief herangezogenen Daten. Wir halten es für nicht statthaft, unter Missachtung dieser bei der Behörde liegenden aktuellen Daten aus neuen Gutachten letztlich allein unter Bemühung der „kumulativen Betrachtung“ avifaunistische Gesichtspunkte für den Ausschluss als maßgeblich heranzuziehen.

Das Windfeld ist von erstklassiger Qualität, für die unmittelbar angrenzende „Platte“ wurden durch ein individuelles aktuelles Windgutachten Werte von 7,6 bis 7,9 m/s ermittelt. Selbst dann, wenn das Windfeld Eckmannshain/Vogelsberg etwas schlechter sein sollte, hat es noch eine sehr hohe Effizienz.

2. Grebenhain

Von Morber tel. in der 10. KW angekündigt, völlig anders als von Hr. Bayer bei Abwesenheit des BGM angemeldet, muss noch durch den GVorstand (13.3.) 27.3. erneut angekündigt

3. Lautertal

Die Gemeindevertretung Lautertal hat am 20.06.12 und kürzlich bekräftigend hinsichtlich der Windenergie für den TPRM drei Beschlüsse gefasst:

- Neuaufnahme der Fläche 5149 bei Eichelhain mit etwa 83 ha für 5 WEA der 3 MW-Klasse und von CUBE/Kassel festgestellter Windgeschwindigkeit von 7.0 bis 7,4 m/s bei Eichelhain.
- Eine Verringerung der im offengelegten TPRM enthaltenen Fläche bei Dirlammen ((5173) aus praktischen Gründen.
- Eine Streichung des verbliebenen östlichen Teils der Fläche 5138 bei Almenrod (Lauterbach)

Wir besprechen hier nur das kommunale Wunschgebiet bei Eichelhain (5149)

Das Gebiet wurde 2012 bei der Planungsbehörde als Wunschfläche angemeldet. Eine entsprechende Bauleitplanung ist eingeleitet. Ein individuelles Windgutachten lässt mit bis 7,4 m/s in 140 m Höhe einen außerordentlichen Ertrag erwarten. Die Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergeben bislang keine avifaunistischen Ausschlussgründe.

Die HE sagt zu dem Gebiet:

„Beschreibung des Planvorhabens Windpark Lautertal-Eichelhain (VRG WE-5149)

Die Gemeinde Lautertal bereitet die Ausweisung einer Windvorrangfläche in der Gemarkung Eichelhain vor. Die Windvorrangfläche mit rund 83 ha soll baurechtlich gesichert werden und ist für die Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe bis maximal 200 m und einer Nennleistung von jeweils maximal 3 MW bemessen. Der Standort befindet sich in über 1.000 m Entfernung zur Wohnbebauung in einem von Windbruch betroffenen Nadelwaldgebiet. Die Erschließung ist gesichert indem vorhandene Zufahrten und das naheliegende Umspannwerk in Ulrichstein genutzt werden können.

Um einer geordneten Entwicklung des Plangebiets den Weg zu weisen, hat die Gemeindevertretung Lautertal am 2. Oktober 2012 einen städtebaulichen Vertrag mit der hessenENERGIE, hinter der als potenzielle Investoren die OVAG-Gruppe steht, abgeschlossen. Vorausgegangen war ein einstimmig gefasster Beschluss der Gemeindevertretung Lautertal, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem neuen Standort zukünftig zugelassen werden soll. Mit der Entwicklung des Plangebiets verfolgt die Kommune u.a. das Ziel an der Wertschöpfungskette teilzuhaben, zumal sich dort große Waldflächen im Besitz der Gemeinde Lautertal befinden. Nach den Bestimmungen des Nutzungsvertrages sind substantielle Möglichkeiten der Beteiligung Lautertaler Bürger durch den Investor in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG anzubieten.

Die Planungen sind inzwischen weit fortgeschritten. Die Kommune hat neben einem städtebaulichen Vertrag auch einen Nutzungsvertrag mit der OVAG-Gruppe abgeschlossen. Die OVAG-Gruppe bereitet deshalb das Genehmigungsverfahren nach BImSchG und die Änderung des Flächennutzungsplan- und Bauleitplan vor. Anhand einer ersten Aufstellungsplanung wurden Wind-, Schallschutz- und Schattenwurfgutachten sowie eine Visualisierung von dem renommierten Gutachter CUBE Engineering aus Kassel erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenz- und Richtwerte bei dem Planvorhaben einhalten werden und dass auch keine unzulässige Verschandelung des Landschaftsbildes entsteht. Das Windgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer hohen Windgeschwindigkeit von 7,0 bis 7,4 m/s in 140 m über Grund und einem Stromertrag von rund 44 Mio. Kilowattstunden pro Jahr gerechnet werden kann. Dies entspricht rechnerisch im Mittel dem Strombedarf von rund 12.950 Haushalten bzw. 51.760 Personen. Mit dem Betrieb der Anlagen werden zudem jährlich ca. 26.000 Tonnen klimaschädlicher Kohlendioxidemissionen vermieden.

Alle Gutachten liegen der hessenENERGIE vor und können bei Bedarf der Behörde vorgelegt werden.

Das Vorranggebiet entspricht auch den Zielen der Raumordnungsplanung: Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als mögliches Gebiet zur Nutzung der Windenergie lokalisiert wurde (siehe Anlage 1). Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets als Windvorrangfläche wurden lediglich von der Oberen Naturschutzbehörde vorgetragen. Eine nachvollziehbare Konkretisierung liegt insofern vor, als die Behörde einen Baumfalken- und einen Rotmilanhorst in der von Windbruch in Mitleidenschaft gezogenen Kommunalwaldfläche angibt. Die Behörde schätzt daher die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG bei kumulativer Betrachtung auch im Bezug auf das Naturschutzgroßprojekt als unklar ein.

Da die Behörde die Flugbeziehungen der Vögel jeweils in Richtung Offenland und damit aus dem Gefahrenbereich der WEA beschreibt, können jedoch auf örtlicher Ebene durch eine geeignete Standortwahl entgegenstehende Belange sicher gelöst werden. Der in dem Streckbrief der Behörde thematisierte Schwarzstorch (unklarer Nachweis) besitzt auch nach Einschätzung des Büro Ecodia keine artenschutzrechtliche Relevanz. Das Büro Ecodia kommt nach Kartierung der Flächen zu dem Ergebnis, dass gegen die Errichtung der geplanten WEA keine Bedenken bestehen. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG erscheint auch bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte gesichert (siehe Anlage 2).

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist diese Einschätzung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verifizieren.

Zusammenfassend bitten wir hiermit die Planungsversammlung Mittelhessen um Aufnahme des Plangebiets in den Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Die vorliegenden Gutachten bestätigen eine über alle Belange abgewogene gute Eignung des Plangebiets für die Windenergienutzung, durchgreifende Gründe gegen eine Ausweisung liegen nach den hier geschilderten Erkenntnissen nicht vor.“

In einem von der HE abgerufenen Zwischengutachten vom 26.03.2013 sagt das Büro ECODA-Umweltgutachten (Dr. Frank Bergen, Dipl.Biol.) auszugsweise (S.17 + 18):

„Kumulative Betrachtung möglicher Konflikte

Das RPG Gießen (2012) geht davon aus, dass sich etwaige Konflikte im Hinblick auf die Arten Baumfalke und Rotmilan auf örtlicher Ebene lösen lassen. Wie in der vorliegenden Stellungnahme dargestellt, ist diese Annahme aus naturschutzfachlicher Sicht begründet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen Möglichkeiten etwaige Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen auf ein akzeptables Maß zu vermindern. Bezüglich des Schwarzstorchs, dessen Status seitens des RP Gießen (2012) als unklar bezeichnet wird, werden in dem Steckbrief keine Konflikte genannt. Es werden auch keine "wesentlichen Flugbeziehungen über das Gebiet" 5149 erwartet. Wie in der vorliegenden Stellungnahme dargestellt, trifft diese Einschätzung aus naturschutzfachlicher Sicht absolut zu.

Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung des RP Gießen (2012), bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte sei die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets Vogelsberg unklar, aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

- *aus fachlicher Sicht stellt sich die Frage, warum etwaige Konflikte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit lösbar sind (Baumfalke, Rotmilan) oder sogar gar nicht eintreten werden (Schwarzstorch), kumulativ betrachtet werden.*
- *Aus formaler Sicht scheint der Ansatz einer kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte bei der Frage nach der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zudem unangebracht. Wenn ein bestimmtes Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird, ist die Verträglichkeit einer Planung oder eines Projekts nicht gegeben. Wenn eine Planung oder ein Projekt sich auf zwei oder drei Erhaltungsziele auswirkt, aber kein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird, ist die Verträglichkeit nach gutachterlicher Auffassung hingegen durchaus gegeben.*

Die kumulative Betrachtung etwaiger (lösbar wäre oder wahrscheinlich nicht einmal bestehender) Konflikte und die daraus abgeleitete mögliche Unverträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets ist somit als Begründung für die Nichtaufnahme des Gebiets 5149 fachlich absolut ungeeignet. Die mögliche Unverträglichkeit der Planung stellt bei genauer Betrachtung des Steckbriefs (RP Gießen 2012) jedoch das Hauptargument für die Nichtaufnahme des Gebiets 5149 dar.

Fazit

Wie oben dargestellt, wird die Errichtung von WEA in dem Gebiet 5149 nach derzeitigem Kenntnisstand für keine der drei Arten zu einem Lebensraumverlust oder zu einer Verschlechterung der Qualität von Lebensräumen führen. Das Gebiet selbst weist keine oder nur eine geringe Eignung als Lebensraum für die drei Arten auf. Die Empfindlichkeit von Baumfalke und Rotmilan ist sehr gering, beim Schwarzstorch wird derzeit von Meideeffekten bis zu einer Entfernung von 1000 m ausgegangen. Sollten Baumfalke oder Rotmilan in einzelnen Jahren in unmittelbarer Nähe des Gebiets 5149 brüten, kann eine relevante Kollisionsgefahr zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern erforderlich, lässt sich die Kollisionsgefahr durch eine angemessene Planung

(Verkleinerung des Gebiets), eine konfliktmindernde Standortwahl und / oder geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Ablenkungsmaßnahmen) mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein akzeptables Maß vermindern. Die Nichtaufnahme des Gebiets 5149 allein aufgrund der sich ergebenden Kollisionsgefahr für Baumfalke und Rotmilan wäre sicherlich unverhältnismäßig.

Zusammenfassend bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand aus naturschutzfachlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Aufnahme des Gebiets 5149 in den Teilregionalplan. Gemäß der vorliegenden ersten Einschätzung scheint die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets Vogelsberg durch ausgegeben zu sein.“

Der Steckbrief für 5149 sagt auszugsweise:

„Verträglichkeit Natura 2000:

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte) unklar; hoher Nadelwaldanteil (kein geeignetes oder entwicklungsfähiges Habitat für als Erhaltungsziel genannte Vogelarten);

Artenschutz:

gemäß ONB Konfliktpotential wegen windkraftsensibler Vögel: Baumfalke, Wespenbussard*, 1 Brutpaar Rotmilan östlich (*Art gemäß Avifauna-Gutachten PNL 2012 nicht empfindlich gegen WEA), wegen Lage in Kernzone des VSG streichen; mögliche Konflikte mit Rotmilanbruthorst im 1 km-Radius nördöstlich des Gebiets (Dichtezentrum) vermutlich auf örtlicher Ebene zu lösen, ebenso mit gemäß aktuellen Erkenntnissen (2012) besetztem Rotmilanhorst am Nordrand des Gebiets und Baumfalkenhorst am Südwestrand des Gebiets (jeweils kein Dichtezentrum), Flugbeziehungen jeweils Richtung Offenland; im 3 km-Radius um Schwarzstorchhorst westlich des Gebiets, dessen Status unklar ist, vermutlich keine wesentlichen Flugbeziehungen über das Gebiet 5149; deshalb insgesamt Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte) unklar

Weitere Aspekte:

Im Norostteil hoher Konflikt wegen Kernzone des Naturschutzgroßprojekts;Herbstein möchte Erweiterung im Osten mit Windgeschwindigkeitklasse 5,5 m/s

Beschlussvorschlag:

Nicht als VRG ausweisen, da Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtungsweise möglicher Konflikte) unklar“

Stellungnahme KLN

Es handelt sich in einem Gebiet mit massiven Waldschäden in einem Wald, der für die bestimmenden Vogelarten als Habitat nicht wertvoll ist. Soweit ein Baumfalke dort einen Brutplatz hatte, ist zu prüfen, ob der Horstbaum überhaupt noch vorhanden ist. Das kann nur auf der Ebene der Genehmigungsplanung ermittelt werden. Ergeben sich Konflikte, müssen diese vor Ort untersucht und letztlich von der ONB beurteilt werden. Die Aussagen des Gutachters Dr. Bergen können wir uns zu eigen machen. Der Rotmilan wird in das zerstörte Waldgebiet als Nahrungshabitat nicht einfliegen, er braucht das kurzbewachsene Offenland. Der Steckbrief selbst stellt die Orientierung der beiden Arten zum Offenland hin heraus. Vermutungen von Konflikten mit einem gemunkelten Schwarzstorch können die genaue Untersuchung an Ort und Stelle in einem so ertragsstarken Gebiet nicht ersetzen. Hier ist die Ebene des Genehmigungsverfahrens deutlich leistungs- und aussagefähiger. Wirklich belastbare Gesichtspunkte des Natur- und Artenschutzes stehen der Ausweisung nicht entgegen.

4. Mücke

Bereits mit Schreiben vom 28.09.12 hat die Gemeinde Mücke sehr fundiert vier Bereiche bei der Regionalplanungsbehörde als kommunale Wunschflächen angemeldet, für die bei noch nicht abgeschlossener Planungstiefe (vollständige Planungen liegen vor, wenn ein Genehmigungsantrag nach BImSchG gestellt werden kann) eine gute Datenlage besteht. Obgleich Windgeschwindigkeiten für die besten Standorte bis 7,25 m/s dargetan wurden, wurde keiner der Vorschläge berücksichtigt.

a. Nördlich Ruppertenrod (5219 + 5303)

Hierzu kann zunächst auf die nachfolgende Stellungnahme der hessenENERGIE (HE) „Beschreibung des Planvorhaben Windpark Ruppertenrod“ verwiesen werden:

„Beschreibung des Planvorhaben Windpark Ruppertenrod VRG WE 5219 und 5303

Die Gemeinde Mücke bereitet die Ausweisung einer Windvorrangfläche in der Gemarkung von Ruppertenrod vor.

Die Planfläche mit insgesamt rund 109 ha soll baurechtlich als Windvorrangfläche gesichert werden und ist für die Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe bis 200 m und einer Nennleistung von jeweils maximal 3 MW bemessen. Die Erschließung ist gesichert indem vorhandene Zufahrten von der nahen B49 und L 3073 genutzt werden können. Die Einspeisung wird zusammen mit den geplanten Nachbarwindparks über ein Umspannwerk in Ulrichstein erfolgen.

Um einer geordneten Entwicklung des Plangebiets den Weg zu weisen, hat die Gemeinde Mücke am 17. August 2012 mit der hessenENERGIE, hinter der als potenzieller Investoren die OVAG-Gruppe steht, abgeschlossen. Vorausgegangen waren ausführliche Beratungen in den kommunalen Gremien mit dem Ergebnis, dass eine Erweiterung des bestehenden Windparks zukünftig zugelassen werden soll. Mit der Entwicklung des Plangebiets verfolgt die Kommune u.a. das Ziel an der Wertschöpfungskette teilzuhaben zumal sich dort Flächen im Eigentum der Kommunen befinden.

Nach den Bestimmungen des städtebaulichen Vertrags sind substantielle Möglichkeiten der Beteiligung ortsansässiger Bürger durch den Investor in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG anzubieten.

Die Planungen sind inzwischen weit fortgeschritten. Die hessenENERGIE bereitet deshalb das Genehmigungsverfahren nach BImSchG und die Änderung des Flächennutzungs- und Bauleitplan vor.

Anhand einer ersten Aufstellungsplanung wurden Wind-, Schallschutz- und Schattenwurfgutachten sowie eine Visualisierung erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenz- und Richtwerte bei dem Planvorhaben eingehalten werden und dass auch keine unzulässige Verschandelung des Landschaftsbildes entsteht. Das Windgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer Windgeschwindigkeit von rund 6,4 bis 6,7 m/s in 140 m über Grund und einem Stromertrag von rund 43 Mio. Kilowattstunden pro Jahr im Windpark gerechnet werden kann. Dies entspricht rechnerisch im Mittel dem Strombedarf von rund 12.650 Haushalten bzw. 50.600 Personen. Mit dem Betrieb der Anlagen werden zudem jährlich ca. 25.600 Tonnen klimaschädlicher Kohlendioxidemissionen vermieden.

Alle Gutachten liegen der hessenENERGIE vor und können bei Bedarf der Behörde vorgelegt werden.

Das Vorranggebiet entspricht auch den Zielen der Raumordnungsplanung: Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als mögliches Gebiet zur Nutzung der Windenergie lokalisiert wurde (siehe Anlage 1). Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets als Windvorrangfläche wurden von der Oberen Naturschutzbehörde vorgetragen. Auch eine Unterschreitung der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s wurde thematisiert jedoch zwischenzeitlich nach Vorlage von Standortgutachten korrigiert. Auf diesen wertvollen Planungshinweisen setzt die aktuelle Bauleitplanung der Kommune nun auf.

Seit Ende 2012 werden die Flächen von dem Planungsbüro Gutschker & Dongus kartiert. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG kann auch bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte gesichert werden (siehe Anlage 2). Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb VSG "Vogelsberg" (5421-401) eine Prüfung zur FFH-VP nötig um diese Einschätzung zu verifizieren.

Zusammenfassend bitten wir hiermit die Planungsversammlung Mittelhessen um Aufnahme des Plangebiets in den Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Die vorliegenden Gutachten bestätigen eine über alle Belange abgewogene gute Eignung des Plangebiets für die Windenergienutzung, durchgreifende Gründe gegen eine Ausweisung liegen nach den hier geschilderten Erkenntnissen nicht vor.“

Im Steckbrief 5303 heißt es auszugsweise:

„Natura 2000-Verträglichkeit:

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte) sehr ungewiss;..... mögliche Konflikte auf örtlicher Ebene zu lösen

Artenschutz:

mögliche Konflikte mit zwei aktuellen Schwarzstorch-Brut- bzw. Wechselhorsten (nördlicher 2011 beobachtet, südlicher 2012 beobachtet, außerhalb des 1 km-Radius, Dichtezentrum) und einem aktuell (2012) nicht besetzten Schwarzstorchhorst östlich des Gebiets (im 1 km-Radius, Dichtezentrum) vermutlich auf örtlicher Ebene zu lösen (Flugbeziehungen vermutlich schwerpunktmäßig Richtung Nordwesten und Osten) mögliche Konflikte mit Rotmilan-Bruthorst (nördlich Ober-Ohmen) und mit Schwarzmilan-Bruthorst (ebenfalls nördlich Ober-Ohmen) im 1 km-Radius vermutlich nicht auf örtlicher Ebene zu lösen (Waldrand-Offenland-Komplex als Nahrungshabitat); insgesamt Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulative Betrachtung möglicher Konflikte) sehr ungewiss, allerdings Vorbelastung durch B 49 berücksichtigen; geringes Konfliktpotenzial für Fledermäuse.

Weitere beurteilungsrelevante Aspekte:

Gebiet liegt im Raum mit Windgeschwindigkeitsklasse 5,5 m/s in 140 m Höhe (höhere Windgeschwindigkeit durch Gutachten nachgewiesen); unmittelbar zusammenhängend mit Gebiet 5219.....

Beschlussvorschlag:

nicht als VRG WE ausweisen, da Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte) sehr ungewiss.“

Der Steckbrief 5219 sagt im Wesentlichen das gleiche, die beiden Gebiete hängen unmittelbar zusammen und stellen nach den Vorstellungen der Gemeinde ein Gebiet dar.

Stellungnahme KLN

Die Ablehnung wird damit begründet, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG sehr ungewiss sei, obgleich in dem Steckbrief ausgeführt wird, dass die Konflikte mit windkraftsensiblen Vogelarten überwiegend auf örtlicher Ebene (im Flächennutzungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren) gelöst werden könnten. Für die Konfliktsituation ist es aus unserer Sicht beachtlich, dass die aufgeführten Horste von Schwarzstorch und Milanen nicht regelmäßig besetzt werden. Im Genehmigungsverfahren werden die Flugbeziehungen der bestimmenden Vogelarten ohnehin ermittelt und genaue Daten der Planung zu Grunde gelegt. Bei dem Gebiet handelt es sich um bewaldete Flächen, die der Rotmilan als Nahrungshabitat nicht benutzt. Gewässer auf den Flächen, die dem Schwarzstorch als Nahrungshabitat dienen könnten, sind nicht vorhanden. Im Genehmigungsverfahren festgestellte mögliche verbleibende Konflikte können durch Habitatveränderungen (Vergrämungs- und Ablenkungsmaßnahmen als Genehmigungsaufgabe) an anderer Stelle für beide Vogelarten zu Genehmigungsfähigkeit führen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die offensichtlich vagen ornithologischen Erkenntnisse über Brutvögel des betroffenen Raumes den Standort als VRG ausschließen können, obgleich Windgeschwindigkeiten von 6,4 bis 6,7 m/s durch ein individuelles Gutachten von CUBE nachgewiesen wurden.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Erkenntnisse aus den Untersuchungen für das Genehmigungsverfahren, die individuell, konkret auf den Raum bezogen und sorgfältig vor Ort erhoben werden, im Ergebnis aus Gründen des Artenschutzes das Projekt durchaus verhindern können. Dann beruht der Ausschluss der Fläche aber auf belastbaren Daten und nicht auf groben Annahmen.

b. Steinbach bei Höckersdorf (5304 + 5135) interkommunal mit Ulrichstein

Die Stellungnahme der HE zu diesem Gebiet lautet:

„Beschreibung des Interkommunalen Planvorhabens Windpark Höckersdorf/Steinbach 127 ha aus VRG WE-5304 und 5135

Die Gemeinde Mücke und die Stadt Ulrichstein bereiten die Ausweisung einer Windvorrangfläche in den Gemarkungen von Höckersdorf, Ober-Ohmen sowie Bobenhausen II, Unter-Seibertenrod und Ober-Seibertenrod vor.

Die Planfläche mit insgesamt rund 127 ha soll baurechtlich als Windvorrangfläche gesichert werden und ist für die Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe bis maximal 200 m und einer Nennleistung von jeweils maximal 3 MW bemessen. Der Standort befindet sich in über 1.000 m Entfernung zur Wohnbebauung. Die Erschließung ist gesichert indem vorhandene Zufahrten und das naheliegende Umspannwerk in Ulrichstein genutzt werden können.

Um einer geordneten Entwicklung des Plangebiets den Weg zu weisen, hat die Gemeinde Mücke am 17. August 2012 mit der hessenENERGIE einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen. Weiterhin hat die Stadt Ulrichstein am 8. Januar 2013 einen städtebaulichen Vertrag mit der hessenENERGIE, hinter der als potenzieller Investoren die OVAG-Gruppe steht, abgeschlossen. Vorausgegangen waren ausführliche

Beratungen in den beiden kommunalen Gremien mit dem Ergebnis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zukünftig zugelassen werden soll. Mit der Entwicklung des Plangebiets verfolgen die beiden Kommunen u.a. das Ziel an der Wertschöpfungskette teilzuhaben zumal sich dort Flächen im Eigentum der Kommunen befinden. Nach den Bestimmungen der Verträge sind substantielle Möglichkeiten der Beteiligung ortsansässiger Bürger durch den Investor in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG anzubieten.

Die Planungen sind inzwischen weit fortgeschritten. Die hessenENERGIE bereitet deshalb das Genehmigungsverfahren nach BImSchG und die Änderung des Flächennutzungsplan- und Bauleitplan vor. In einer Kooperationsvereinbarung haben die Investoren vereinbart, auch der Stadt Ulrichstein die Möglichkeit der Investition in Windenergieanlagen im Bereich „In der Steinbach“ zu einem späteren Zeitpunkt zu eröffnen. Dabei geht es der Stadt Ulrichstein um das zukünftige Repowering am Standort Helpershain: Dort fehlen Flächen die nach einem vorzeitigen Rückbau der insgesamt 19 veralteten WEA dringend benötigt werden um das dort gewünschte Repowering wirtschaftlich tragfähig zu machen.

Anhand einer ersten Aufstellungsplanung wurden Wind-, Schallschutz- und Schattenwurfgutachten sowie eine Visualisierung erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenz- und Richtwerte bei dem Planvorhaben eingehalten werden und dass auch keine unzulässige Verschandelung des Landschaftsbildes entsteht. Das Windgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer hohen Windgeschwindigkeit von rund 6,7 bis 7,3 m/s in 140 m über Grund und einem Stromertrag von rund 75 Mio. Kilowattstunden pro Jahr im Windpark gerechnet werden kann. Dies entspricht rechnerisch im Mittel dem Strombedarf von rund 22.000 Haushalten bzw. 88.200 Personen. Mit dem Betrieb der Anlagen werden zudem jährlich ca. 44.800 Tonnen klimaschädlicher Kohlendioxidemissionen vermieden.

Alle Gutachten liegen der hessenENERGIE vor und können bei Bedarf der Behörde vorgelegt werden.

Das Vorranggebiet entspricht auch den Zielen der Raumordnungsplanung: Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als mögliches Gebiet zur Nutzung der Windenergie lokalisiert wurde (siehe Anlage 1). Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets als Windvorrangfläche wurden von der Oberen Naturschutzbehörde vorgetragen. Auch eine Umzingelung einzelner Ortslagen wurde im VRG WE Steckbrief thematisiert und auf die Vorbelastung durch eine Energiefreileitung hingewiesen. Auf diesen wertvollen Planungshinweisen setzt die aktuelle Bauleitplanung der beiden Kommunen nun auf.

Seit Ende 2012 werden die Flächen von dem Planungsbüro Gutschker & Dongus kartiert. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG kann auch bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte gesichert werden (siehe Anlage 2). Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb VSG "Vogelsberg" (5421-401) eine Prüfung zur FFH-VP nötig um diese Einschätzung zu verifizieren.

Zusammenfassend bitten wir hiermit die Planungsversammlung Mittelhessen um Aufnahme des Plangebiets in den Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Die vorliegenden Gutachten bestätigen eine über alle Belange abgewogene gute Eignung des Plangebiets für die Windenergienutzung, durchgreifende Gründe gegen eine Ausweisung liegen nach den hier geschilderten Erkenntnissen nicht vor.“

Im Steckbrief 5135 heißt es auszugsweise:

„Natura 2000-Verträglichkeit:

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulative möglicher Konflikte) unklar.

Betrachtung

Artenschutz:

gemäß ONB und NABU Nahrungshabitat für den Rotmilan....., vergleichbare Nahrungshabitate sind aber in der Umgebung weit verbreitet; auch mögliche Rastplatzfunktion u. a. für Kornweise, Raufußbussard und Kranich ist vermutlich nicht zwingend auf dieses Gebiet beschränkt (Ausweichmöglichkeiten vermutlich gegeben); bei dieser Beurteilung kommt der Vorbelastung durch die nahe gelegene Energiefreileitung eine gewichtige Rolle zu; das gleiche gilt für mögliche Konflikte mit Wachtel und Wiesenbrütern; mögliche Konflikte mit Rotmilan-Bruthorst im 1 km-Radius westlich des Gebietes (kein Dichtezentrum) vermutlich auf örtlicher Ebene zu lösen; keine weiteren Bruthorste windkraftempfindlicher Vogelarten im 1 km- Radius bekannt.

Weitere Aspekte:

Planungswunsch von Ulrichstein und Mücke..... Umzingelung von Unter-Seibertenrod bei gemeinsamer Ausweisung..... wegen enger Tallage der Auslagen nicht gegeben..... kumulative Landschaftsbelastung wegen der Vorbelastung durch eine Energiefreileitung gering zu gewichten.

Beschlussvorschlag:

nicht als VRG WE ausweisen, da Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulative Betrachtung möglicher Konflikte) unklar.“

Stellungnahme KLN

Hier kann im Wesentlichen das gesagt werden, was oben zu den Gebieten 5303 und 5219 vorgetragen wurde. Die Ablehnung beruht nicht auf belastbaren Daten, wie sie in einem Genehmigungsverfahren erhoben werden müssen. So weit bestimmende Vogelarten betroffen sind, ist der Konflikt auf örtlicher Ebene lösbar. Rastplatzfunktionen an anderer Stelle sind gegeben. Ob eine wirkliche Konfliktlage vorliegt, ist auf regionalplanerischer Ebene unklar. Allerdings ergibt sich aus der der Kommune mittlerweile vorliegenden „Vogelkarte“ keinerlei Hinweis auf irgendeine Gefährdung bestimmender Vogelarten, weil in dem Gebiet keine Brutvorkommen dargestellt sind. Die Vorbelastung durch eine Energiefreileitung für die Landschaftsbelastung wird hervorgehoben, findet aber in das Ergebnis keinen Einfluss. Das Ergebnis wird entgegen der Datenlage in der Karte über Vogelvorkommen allein mit angeblichen Konflikten begründet, wobei die Verträglichkeit nicht etwa als nicht gegeben betrachtet wird, sondern "unklar" sein soll. Diese Begründung kann nicht ausreichen, ein hoch effizientes Windgebiet auszuschließen.

Völlig unberücksichtigt bleibt die ökonomisch sinnvolle und für das Landschaftsbild schonende Planung der Stadt Ulrichstein, die in Helpershain (Verkleinerung VRG 5137 nach Südosten) mit älteren WEA bebaute Flächen verliert, an dem Standort Steinbach stattdessen für stadteigene WEA ein Repowering umzusetzen beabsichtigt. Insoweit liegt ein Abwägungsausfall vor.

c. Atzenhain ehem. VRG WE 651

Hier handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Standortes, der mit 6 WEA mit einer Nennleistung von 0,5 bis 0,85 MW in zwei Bauabschnitten bebaut wurde und den Siedlungsabstand von 1000 m nicht einhält. Der neue Standort liegt ebenfalls unmittelbar an der A 5 und soll unter Einhaltung der 1000 m nach Osten und Süden ausgedehnt werden. Die mit einem städtebaulichen Vertrag planungsbeauftragte HE erklärt:

„Beschreibung des Planvorhaben Windparkerweiterung Atzenhain bzw. ehemaliges VRG WE B 651

Die Gemeinde Mücke bereitet die Ausweisung einer Windvorrangfläche in den Gemarkungen von Atzenhain, Nieder-Ohmen und Merlau vor.

Die Planfläche mit insgesamt rund 95 ha soll baurechtlich als Windvorrangfläche gesichert werden und ist für die Errichtung von bis zu sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe von rund 200 m und einer Nennleistung von jeweils maximal 3 MW bemessen. Sechs ältere Anlagen mit Nennleistungen zwischen 500 und 850 kW befinden sich bereits in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Standort. Da sich jedoch diese Anlagen innerhalb des 1.000 m Schutzradius zu dem Ortsteil Atzenhain befinden, soll das neue Vorranggebiet verlagert und in über 1.000 m Entfernung zur Wohnbebauung ausgewiesen werden. Die Erschließung ist gesichert indem vorhandene Zufahrten und das naheliegende Umspannwerk in Grünberg genutzt werden können.

Um einer geordneten Entwicklung des Plangebiets den Weg zu weisen, hat die Gemeinde Mücke am 17. August 2012 mit der hessenENERGIE, hinter der als potenzieller Investoren die OVAG-Gruppe steht, abgeschlossen. Vorausgegangen waren ausführliche Beratungen in den kommunalen Gremien mit dem Ergebnis, dass eine Erweiterung des bestehenden Windparks zukünftig zugelassen werden soll. Mit der Entwicklung des Plangebiets verfolgt die Kommune u.a. das Ziel an der Wertschöpfungskette teilzuhaben zumal sich dort Flächen im Eigentum der Kommunen befinden. Da sich das ehemalige VRG WE B 651 innerhalb des 1.000 m Schutzradius zum Ortsteil Atzenhain befindet, soll das neue Vorranggebiet verlagert und in über 1.000 m Entfernung zur Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Nach den Bestimmungen des städtebaulichen Vertrags sind substantielle Möglichkeiten der Beteiligung ortsansässiger Bürger durch den Investor in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG anzubieten.

Die Planungen sind inzwischen weit fortgeschritten. Die hessenENERGIE bereitet deshalb das Genehmigungsverfahren nach BImSchG und die Änderung des Flächennutzungs- und Bauleitplan vor. Dabei soll auch ein zukünftiges Repowering der Bestandsanlagen im Bauleitplan einfließen.

Anhand einer ersten Aufstellungsplanung wurden Wind-, Schallschutz- und Schattenwurfgutachten sowie eine Visualisierung erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenz- und Richtwerte bei dem Planvorhaben eingehalten werden und dass auch keine unzulässige Verschandelung des Landschaftsbildes entsteht. Das Windgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer Windgeschwindigkeit von rund 5,8 bis 6,2 m/s in 140 m über Grund und einem Stromertrag von rund 42 Mio. Kilowattstunden pro Jahr im Windpark gerechnet werden kann. Dies entspricht rechnerisch im Mittel dem Strombedarf von rund 12.350 Haushalten bzw. 49.400 Personen. Mit dem Betrieb der Anlagen werden zudem jährlich ca. 25.000 Tonnen klimaschädlicher Kohlendioxidemissionen vermieden.

Alle Gutachten liegen der hessenENERGIE vor und können bei Bedarf der Behörde vorgelegt werden.

Das Vorranggebiet entspricht auch den Zielen der Raumordnungsplanung: Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als mögliches Gebiet zur Nutzung der Windenergie lokalisiert wurde (siehe Anlage 1). Mit der Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist laut Teilregionalplanentwurf das Ziel verbunden, ein Repowering (Ersatz älterer, kleiner WEA durch moderne, größere, leistungsfähigere Anlagen) in diesen Gebieten zu ermöglichen. Für bestehende Windfarmen gelten in diesem Zusammenhang weniger strenge Anforderungen. Solche Windfarmen können laut Teilregionalplanentwurf grundsätzlich auch in der Windgeschwindigkeitsklasse 5,5 m/sec. (in 140 m Höhe) ohne Einzelfallprüfung der örtlich konkreten Windgeschwindigkeit als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und damit für ein Repowering vorgesehen werden was hier aber nicht der Fall ist. Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets als Windvorrangfläche wurden von der Oberen Naturschutzbehörde vorgetragen sind jedoch nicht weiter konkretisiert. Auch eine Unterschreitung der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s wurde

thematisiert. Auch die Start- und Landebahnen eines nahen Modellfluggeländes wurden berücksichtigt.

Seit Ende 2012 werden die Flächen von dem Planungsbüro Gutschker & Dongus kartiert. Seitens des Planungsbüros Gutschker & Dongus bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Erweiterung des bestehenden Windparks (siehe Anlage 2).

Zusammenfassend bitten wir hiermit die Planungsversammlung Mittelhessen um Aufnahme des Plangebiets in den Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Die vorliegenden Gutachten bestätigen eine über alle Belange abgewogene gute Eignung des Plangebiets für die Windenergienutzung, durchgreifende Gründe gegen eine Ausweisung liegen nach den hier geschilderten Erkenntnissen nicht vor“.

Der Steckbrief 5218 enthält auszugsweise folgende Aussagen:

„Artenschutz:

mögliche Konflikte mit erst kürzlich angelegtem Schwarzstorch-Bruthorst bzw. –wechselhorst im 1 km-Radius nordwestlich des Gebiets wegen zu erwartender Flugbeziehungen zwischen Horst und Nahrungshabitaten auf örtlicher Ebene vermutlich nicht zu lösen; mögliche Konflikte mit 2 Rotmilan-Bruthorsten im 1 km-Radius nördlich bzw. östlich des Gebiets (kein Dichtezentrum) ebenso vermutlich nicht auf örtlicher Ebene zu lösen (Flugbewegungen nicht bekannt).

Beschlussvorschlag:

Nicht als VRG WE ausweisen; Konflikte mit Schwarzstorch wegen zu erwartender Flugbeziehungen zwischen Horst und Nahrungshabitaten auf örtlicher Ebene vermutlich nicht zu lösen“

Stellungnahme KLN

Die Begründung des Steckbriefs ist nicht haltbar, vielmehr konkret falsch:

- Der in Bezug genommene Schwarzstorch ist der, der vom unteren Lumdatal in 2011 in den Bereich Noll/Natolager Rabenau gewechselt ist. Eine Windplanung auf dem Noll ist m.W. genehmigt. Die Entfernung des hier behandelten Windgebietes östlich Atzenhain zu dem Horst liegt beträgt deutlich mehr als 4 km und liegt außerhalb des 3 km-Radius.
- Der Steckbrief 5218 geht von einer Unterschreitung des **1 km-Radius** aus, tatsächlich beträgt die Entfernung etwa 4,5 km. Naturschutzfachlich ist das ein Riesenunterschied.
- Der Steckbrief unterstellt auch „zu erwartende Flugbeziehungen zwischen Horst und Nahrungshabitaten“ und konstruiert einen Konflikt, der auf „örtlicher Ebene“ nicht zu lösen sei. Das kann man bei 1 km Abstand als These wagen, bei 4,5 km wirklichem Abstand nur, wenn Daten vorliegen.
- Der Steckbrief nimmt aber die aus dem Genehmigungsverfahren Noll erhobenen Daten der Funktionsraumanalyse für diesen Storch nicht in Bezug, obgleich sie dem RP vorliegt. Die im Genehmigungsverfahren Noll getroffenen konkreten Feststellungen aus tagelangen Beobachtungen des Storches haben ergeben, dass dieser sich ganz primär nach Norden und entlang der Lumda nach Westen bewegt. Der Bereich östlich Atzenhain kann als Nahrungshabitat mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Die Konflikte mit Rotmilanhorsten, für die der Steckbrief bekennt, dass „die Flugbewegungen nicht bekannt seien“ können nicht beurteilt werden, solange die Standorte möglicher WEA nicht festgelegt sind.

Insgesamt ist die Argumentation des Steckbriefes in keiner Weise tragfähig, das Gebiet abzulehnen. Die Abweichungen von bekannten Daten sind bemerkenswert.

d. Sellnrod 5144 (interkommunal mit Laubach 4116)

Das interkommunale Vorhaben mit der Stadt Laubach Freienseen) ist etwa 149 ha groß und kann 8 WEA der 3 MW-Klasse aufnehmen. Die HE beschreibt das Gebiet wie folgt:

„Beschreibung des Planvorhaben Windpark Freienseen/Sellnrod (rund 149 ha aus VRG WE-4116 und 5144)

Die Stadt Laubach und die Gemeinde Mücke bereiten die Ausweisung einer Windvorrangfläche in den Gemarkungen von Laubach-Freienseen sowie Mücke-Sellnrod vor.

Die Planfläche mit insgesamt rund 149 ha soll baurechtlich als Windvorrangfläche gesichert werden und ist für die Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe bis maximal 200 m und einer Nennleistung von jeweils maximal 3 MW bemessen. Der Standort befindet sich in über 1.000 m Entfernung zur Wohnbebauung. Die Erschließung ist gesichert indem vorhandene Zufahrten und das naheliegende Umspannwerk in Grünberg genutzt werden können.

Um einer geordneten Entwicklung des Plangebiets den Weg zu weisen, hat die Gemeinde Mücke am 17. August 2012 mit der hessenENERGIE einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen. Weiterhin hat die Stadt Laubach am 28. Januar 2013 einen städtebaulichen Vertrag mit der hessenENERGIE, hinter der als potenzieller Investoren die OVAG-Gruppe steht, abgeschlossen. Vorausgegangen waren ausführliche Beratungen in den beiden kommunalen Gremien mit dem Ergebnis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort zukünftig zugelassen werden soll. Im Rahmen einer Bürgerversammlung wurde in Freienseen und in Laubach über das Planvorhaben ausführlich berichtet. Seitens der Stadt Laubach wird berichtet, dass die Bürger einem solchen Vorhaben nicht kritisch gegenüberstehen. Mit der Entwicklung des Plangebiets verfolgen die beiden Kommunen u.a. das Ziel an der Wertschöpfungskette teilzuhaben zumal sich dort Flächen im Eigentum der Kommunen befinden. Nach den Bestimmungen der Verträge sind substantielle Möglichkeiten der Beteiligung ortsansässiger Bürger durch den Investor in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG anzubieten.

Die Planungen sind inzwischen weit fortgeschritten. Die hessenENERGIE bereitet deshalb das Genehmigungsverfahren nach BImSchG und die Änderung des Flächennutzungsplan- und Bauleitplan vor.

Anhand einer ersten Aufstellungsplanung wurden Wind-, Schallschutz- und Schattenwurfgutachten sowie eine Visualisierung erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenz- und Richtwerte bei dem Planvorhaben eingehalten werden und dass auch keine unzulässige Verschandelung des Landschaftsbildes entsteht. Das Windgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer guten Windgeschwindigkeit von rund 6,1 bis 6,4 m/s in 140 m über Grund und einem Stromertrag von rund 58,3 Mio. Kilowattstunden pro Jahr im Windpark gerechnet werden kann. Dies entspricht rechnerisch im Mittel dem Strombedarf von rund 17.150 Haushalten bzw. 68.600 Personen. Mit dem Betrieb der Anlagen werden zudem jährlich ca. 34.800 Tonnen klimaschädlicher Kohlendioxidemissionen vermieden.

Alle Gutachten liegen der hessenENERGIE vor und können bei Bedarf der Behörde vorgelegt werden.

Das Vorranggebiet entspricht auch den Zielen der Raumordnungsplanung: Die Windenergienutzung soll dort außerhalb des FFH-Gebiets 5420-304 „Laubacher Wald“ gebündelt und durch einen verbindlichen Bauleitplan abgesichert werden. Das Plangebiet befindet sich zudem in einem Bereich, der als mögliches Gebiet zur Nutzung der Windenergie lokalisiert wurde (siehe Anlage 1). Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets als Windvorrangfläche wurden von der Oberen

Naturschutzbehörde vorgetragen. Auf diesen wertvollen Planungshinweis setzt die aktuelle Bauleitplanung der beiden Kommunen nun auf.

Seit Ende 2012 werden die Flächen von dem Planungsbüro Gutschker & Dongus kartiert. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG kann auch bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte gesichert werden (siehe Anlage 2). Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb VSG "Vogelsberg" (5421-401) eine Prüfung zur FFH-VP nötig um diese Einschätzung zu verifizieren.

Zusammenfassend bitten wir hiermit die Planungsversammlung Mittelhessen um Aufnahme des Plangebiets in den Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Die vorliegenden Gutachten bestätigen eine über alle Belange abgewogene gute Eignung des Plangebiets für die Windenergienutzung, durchgreifende Gründe gegen eine Ausweisung liegen nach den hier geschilderten Erkenntnissen nicht vor."

Der Steckbrief 5144 (Mücke) sagt auszugsweise:

„Verträglichkeit Natura 2000:

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte) sehr ungewiss;keine Fledermausnachweise; zentraler Bereich außerhalb FFH-Gebiet, aber in VSG.....

Artenschutz:

gemäß ONB hohes Konfliktpotenzial wegen windkraftsensibler Vögel: 3 Rotmilane nach GDE im Bereich des Gebiets, außerdem Schwarzmilan-Bruthorst im 1 km-Radius südwestlich des Gebiets; Schwarzmilanhorst westlich des Gebiets sowie Rotmilanhorst westlich und am Nordrand des Gebiets gemäß PLN (2012) nicht Dichtezentrum, Rotmilan am Südostrand dagegen im Dichtezentrum; Offenland stellt wichtiges Nahrungshabitat dar; Schwarzstorch-Horst südöstlich Weickartshain und vermuteter Schwarzstorch-Horst südöstlich Groß-Eichen außerhalb des 1 km- Radius; mögliche Konflikte mit Schwarzstorch auf örtlicher Ebene zu lösen; wegen der Häufung von Milanen und der als Nahrungshabitat günstigen Wald-Offenland-Struktur mögliche Konflikte für Rot- und Schwarzmilan vermutlich nicht auf örtlicher Ebene zu lösen;

Beschlussvorschlag:

nicht als VRG WE ausweisen“

Stellungnahme KLN

In der Karte über Vogelvorkommen ist zunächst bei Groß-Eichen kein Schwarzstorchhorst verzeichnet. Der Schwarzstorch bei Weickartshain liegt in etwa 2,5 km Entfernung vom Westrand des Windgebietes. Gegebenenfalls muss die westlich gelegene geplante WEA A aufgegeben werden, um den Schwarzstorchhorst angemessen zu berücksichtigen. Ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches ist auf der Wunschfläche zweier Gemeinden aber nicht zu vermuten, da die Flächen sich in Höhenlagen befinden und dort keine Gewässer, auch keine Quellbereiche liegen.

Die Brutstandorte des Rotmilan lt. Karte über Vogelvorkommen, die sich nicht immer als verlässlich erweist, weil die Vögel die Horste wechseln, liegen sämtlich an den Rändern des Gebietes und erst bei den im Genehmigungsverfahren obligatorischen Untersuchungen der Flugbeziehungen (Funktionsraumanalyse) kann sich auf örtlich-konkreter Ebene ergeben, ob dem Gebiet unüberwindbare Artenschutzaspekte entgegenstehen. Auf regionalplanerischer Ebene besteht kein belastbarer Ausschlussgrund.

Wiederum ist klarstellend festzustellen, dass eine Planung nach sorgfältiger Untersuchung aus Artenschutzgründen sehr verkleinert werden muss oder sich als

unmöglich erweisen kann. Das ist aber eine Frage, die deutlich unterhalb der Regionalplanung beantwortet werden muss.

6. Romrod

Nix da

7. Schotten

Die Stadt Schotten hat die Initiative für eine Schutzzone Hoher Vogelsberg/Oberwald unterstützt und dementsprechende Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung gefasst und dem Regierungspräsidium mitgeteilt.

Die Stadt betreibt in ihrer Flächennutzungsplanung nur noch die Ausweisung von zwei VRG WE:

a. Alteburg (5157)

In der Gemarkung Kaulstoß sollen auf dem Stadtgebiet etwa 80 ha als VRG ausgewiesen werden, von denen etwa 46 ha Eigentum der Stadt, 18 ha Eigentum der Gemeinde Grebenhain (auf Schottener Stadtgebiet) und 16 ha Privatgrundstücke sind. Die Planung liegt im Bereich des VRG 5157, welches aber im offengelegten Plan nicht mehr existiert. Der angrenzende Bereich im Stadtgebiet Gedern wurde von Gedern als VRG für den Regionalplan Süd angemeldet.

Es handelt sich um Flächen mit bis 600 m über NN, die einen erstklassigen Windertrag erwarten lassen. Südlich der Fläche auf dem Stadtgebiet Gedern werden von privaten Großgrundeigentümern und der Stadt Gedern mittels der Stadtwerke Bad Vilbel Planungen vorangetrieben. Mit den Grundeigentümern, der Stadt Gedern und den Stadtwerken Bad Vilbel ist die Stadt Schotten eine vertragliche Beziehung eingegangen, wonach man sich gegenseitig bei den Planungen unterstützt und sich verpflichtet, die eigenen Anlagen nicht so zu stellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Windernte auf dem Nachbargebiet entstehen. Zur Zeit sind durch die Stadtwerke Bad Vilbel als Investor naturschutzfachliche Untersuchungen und Windmessungen beauftragt, die zu einem Vorschlag für das Parklayout der gesamten Windfläche auch auf Schottener Stadtgebiet führen soll.

Dieser Standort wird von der Regionalplanungsbehörde nicht als VRG vorgeschlagen. Zur Begründung heißt es im Steckbrief zu 5157 auszugsweise:

„Natura 200 Verträglichkeit:

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte) sehr ungewiss; meist schwach, stellenweise mittel dimensionierter Nadel- und Mischwald..... mit insgesamt geringer wenig entwicklungsfähiger Habitateignung für die als Erhaltungsziel genannten Vogelarten; Wald stellt kein Nahrungsgebiet für Rotmilan dar, stattdessen umfangreiche Offenlandflächen als Nahrungshabitat in der Umgebung.

Artenschutz:

gemäß ONB keine windkraftsensiblen Arten in der die GDE für das VSG „Vogelsberg“, eventuell aber Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch;..... mögliche Konflikte vermutlich auf örtlicher Ebene zu lösen (Flugbeziehungen Richtung Offenland); keine weiteren Bruthorste windkraftempfindlicher Vogelarten in 1 km-Radius bekannt; insgesamt ist Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte)

sehr ungewiss;.... mittleres Konfliktpotenzial für Fledermäuse, mögliche Konflikte (gegebenenfalls auch mit Großem Abendsegler) auf der örtlichen Ebene zu lösen.

Weitere beurteilungsrelevante Aspekte(auszugsweise):

Interkommunal..... nutzbares Gebiet; Gebiet wird aber von Grebenhain abgelehnt;..... keine kumulative Landschaftsbelastung;..... keine Umzingelung von Hartmannshain gegeben;

Beschlussvorschlag:

nicht als VRG WE ausweist, da Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG (bei kumulativer Betrachtung möglicher Konflikte) sehr ungewiss".

Stellungnahme KLN

Diese Begründung am Ende des Steckbriefes ist in sich wenig überzeugend. Die oben aufgeführten Aspekte ergeben keine Konflikte, die nicht auf örtlicher Ebene (im Genehmigungsverfahren oder Flächennutzungsplanung) gelöst werden können. Die Konflikte mit den Erhaltungszielen des VSG sollen „sehr ungewiss“ sein. Das kann aber zur Ablehnung eines hoch effizienten Standortes im Gegenstromprinzip nicht als Begründung genügen.

Die Stadt ist zudem in der Lage, eine fachliche Stellungnahme der Planungsgruppe für Natur und Landschaft vom Februar 2013 vorzulegen. Zum Zeitpunkt Februar 2013 liegen noch nicht alle Daten vor und die Ergebnisse können nur vorläufig sein. In seiner Bewertung führt der Gutachter Bernshausen aus, dass zum aktuellen Zeitpunkt kein bekanntes Schwarzstorchbrutvorkommen im 3 km-Radius vorhanden ist. Das vorgesehene VRG kommt als Nahrungshabitat weniger infrage. Für den Rotmilan wird ausgeführt, dass die bisherigen Erhebungen darauf hindeuten, dass sich potentielle Rotmilanhorste westlich sowie nördlich des großen Waldgebietes in kleineren Waldparzellen befinden. Im Zuge der aktuell durchgeführte Kartierungen konnten die Horste bisher nicht bestätigt werden. Aufgrund seiner Ökologie sei der Rotmilan nicht auf Waldflächen anzutreffen, sondern typisch sei eine Orientierung ins Offenland zu erwarten. Im Untersuchungsraum bestehe eine eher geringe Rotmilandichte, verglichen mit anderen Gebieten des Vogelsberges. In der Potenzialfläche der Stadt Schotten sei kein Vorkommen eines Rotmilans bekannt. Im Ergebnis könne von keinem signifikant erhöhten Konfliktpotenzial im Untersuchungsraum ausgegangen werden. Auf der vorhandenen Datenlage lässt sich eine Raumnutzung des Gebietes ableiten, die die Potenzialfläche und damit das zentral gelegene Waldgebiet nicht betreffen würden.

Nachdem die Planungsbehörde den Kommunen Karten mit Vogelvorkommen zugeleitet hat, die für den Bereich Alteburg einen Horst des Rotmilan wiedergeben, wurde der Gutachter Bernshausen dazu befragt. Er hat in einer Ergänzung seiner Stellungnahme erklärt, dass seine bisherigen Kartierungen (die fachlich im Winter gemacht werden) diesen Horst nicht bestätigen können und bleibt bei seinem Gesamtergebnis: Das Gebiet sei aus naturschutzfachlicher Sicht wahrscheinlich geeignet.

Die fachliche Stellungnahme belegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des VSG nicht zu erwarten ist. Die Begründung des Steckbriefes der Regionalplanungsbehörde, die eine Vereinbarkeit als "sehr ungewiss" einordnet, ist widerlegt.

Was die angebliche Ablehnung der Fläche durch die Gemeinde Grebenhain angeht, so ist das unrichtig. Grebenhain befürwortet vielmehr die Ausweisung als VRG auch auf eigenem angrenzenden Gemeindegebiet und hat einen städtebaulichen Vertrag mit hessen ENERGIE zur Entwicklung des Gebiets geschlossen.

b.
Feldkrücker Höhe (5447)

8. Ulrichstein

Die Stadt Ulrichstein ist kommunaler Pionier bei der Windkraftnutzung in Hessen. Im Eigentum der Stadt befinden sich mehrere WEA. Der Kommunalhaushalt wird auf der Einnahmeseite von Windkraft (Eigenbetrieb, Gewerbesteuer, Pachten) wesentlich bestimmt. Diese Tradition – auch des Eigenbetriebes oder der wirtschaftlichen Beteiligung - will die Stadt auf der Basis von Stadtverordnetenbeschlüssen fortgesetzt wissen. Die Stadt wird deshalb zu 5 Standorten kritisch Stellung beziehen. Nur das große Windfeld Helpershain, das auch auf das Gemeindegebiet Lautertal übergreift, wird akzeptiert, wenngleich in geringem Umfang bestehende Anlagen im Westen ausgeschlossen werden.

Die Stadt widerspricht

- Der Streichung des Windfeldes Alte Höhe (5145) mit 12 WEA. Sie hält vielmehr eine angemessene Aufdehnung der sehr windhöffigen Vorrangfläche für erforderlich,
- der deutlichen Verkleinerung der ertragreichen Windfelder am Ulrichsteiner Kreuz (5144) und des dazugehörigen Feldes nördlich der Landesstrasse mit 10 WEA. Die Eingabe der Betreibergesellschaft dieser Standorte Fa. VWE Bohn OHG macht sich die Stadt zu eigen,
- sowie des Zuschnitts des Windfeldes Platte (5136), der die 7 gerade errichteten WEA E 82 2,3 MW nicht alle erfasst.

Ferner beantragt die Stadt, was der Planungsbehörde bekannt ist,

- den Standort Kopf und Köppel (5136) neu auszuweisen und
- das interkommunal gemeinsam mit Mücke geplante Windfeld Steinbach (5304 und 5135) neu in den TPRM aufzunehmen.

9. Wartenberg

Hier ist positiv seitens der Gemeinde schon weitgehend alles getan, eine negative Stn. zu einem VRG, welches sie weg haben will, muss aber noch besprochen werden.

Hans Karpenstein
Rechtsanwalt • Notar a.D.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32